

## Fünftes Buch.

### Die Uebergangsperiode.

(1855—1859.)

Zu den vorhergegangenen Abschnitten haben wir den Nachweis geliefert, daß die österreichischen Regierungen schon seit dem Ende des 17. Jahrhunderts bestrebt gewesen sind, die Schranken zu beseitigen, durch welche das Kunstwesen jeder freieren Bewegung auf dem Gebiete der gewerblichen Production hinderlich zu sein trachtete. Karl VI., Maria Theresia und Josef II. setzten geradezu eine Ehre darein, „die Manufacturen und Commerzjachen in ihren Staaten in Flor“ zu bringen und das Fabrikenwesen nahm unter den Regierungen dieser drei Monarchen einen, wenn auch nicht gewaltigen, so doch immerhin zu schönen Hoffnungen berechtigenden Aufschwung. Die von den Lehren Voltaire's und der Encyclopädisten erfüllten Staatsmänner jener Zeit ließen es an Verständnis für die staatliche und wirthschaftliche Bedeutung der industriellen Großproduction keineswegs fehlen. Mit staunenswerthem Scharfsinne erkannten sie, welche Keime zu einer großartigen Entwicklung in den ersten Anfängen der Fabrikenthätigkeit in unserm Vaterlande enthalten waren. Gleich einer Treibhauspflanze wurde diese Thätigkeit gehegt und gepflegt und die genannten drei Monarchen ließen es den Fabrikanten gegenüber an Freigiebigkeit in der Gewährung von Privilegien und sonstigen Begünstigungen, und soweit ihre stets knappen Geldmittel reichten, selbst an materiellen Unterstützungen nicht fehlen, um dem Fabrikenwesen auf alle Fälle ein gedeihliches Fortkommen zu sichern. Wir haben bereits erzählt, daß die Fabrikarbeiter vom Militärdienste befreit, die Fabrikgebäude von jeder Militärlast für enthoben erklärt wurden. Die Regierungen ließen sich aber auch zu den weitestgehenden Zugeständnissen herbei, um begabte und tüchtige Handwerker, Künstler, Fabrikanten und Kaufleute des Auslandes zur Einwanderung und Niederlassung in den österreichischen Staaten zu bewegen. Hervorgehoben haben wir bereits, daß diesen Ausländern gegenüber sogar die katholischen Traditionen des Staatswesens, welche in den altösterreichischen Provinzen die augsburgische und helvetische Confession auf das Entschiedenste perhorreszirten, fallen gelassen wurden. Man ließ es aber dabei keineswegs bewenden, sondern gewährte diesen Einwanderern auch langjährige Steuerfreiheiten und, wenn sie eine besondere Geschicklichkeit nachzuweisen vermochten, so zahlte man ihnen sogar Prämien dafür aus, daß sie in Oesterreich ihren Aufenthalt nahmen. Noch mehr! Aus aller

Herren Länder wurden in einzelnen Industriezweigen sich auszeichnende Werkmeister nach Oesterreich berufen, um hier in ihren Künsten und Fertigkeiten Unterricht zu erteilen und darauf hinzuwirken, daß die von ihnen betriebenen „Metiers“ auch in unserem Vaterlande „einer bedeutenden Anzahl von Personen gesicherte Nahrungswege eröffnen“ mögen. Wer kann sich eines Lächelns erwehren, wenn er heutzutage die in der thesesianischen Zeit erschienenen Hofdecrete und Verordnungen liest, welche die Ueberwachung der Handwerksgejellen zum Gegenstande hatten! Und doch wird man von denselben erfreulich berührt, denn welche gewaltiges Zöpfchen diesen behördlichen Verfügungen auch anhängen mag, so sind sie doch Belege für die überaus lebhaftc Theilnahme der damaligen Regierungen an Allem, was mit der Hebung der einheimischen Production zusammenhing. Einem tüchtigen Tuchmacher-, Tuchscheerer-, Färbergehilfen wurde geradezu eine staatliche Mission zuerkannt, deren Erfüllung zwar seine Pflicht sei, in der er aber seitens der Staatsgewalt in jeder Weise gefördert werden müsse. Der Staat hütete derlei Arbeiter wie die Augäpfel und strengste Pflicht der Behörden war es, darüber zu wachen, daß sie im Lande blieben und nicht dem Auslande ihre Geschicklichkeit zur Verfügung stellten. Nach gewissen Ländern durfte solchen Arbeitern kein Paß erteilt werden; „namentlich nicht in die Bukovina, wo sie ohnedies keine Arbeit finden, sondern nur die Absicht haben können, in die Türkei zu entschlüpfen.“ (Hofdecret für Währen vom 21. März 1805.) Gleich Gefangenen wurden die Glasarbeiter in Böhmen behandelt, welche nicht einmal von einer Provinz in die andere ohne einen vom Kreisamte ausgestellten, vom Werbbezirke coramissirten, und von der Landesregierung besonders genehmigten Paß übertreten durften — Alles aus Angst und Besorgniß, daß sie durch ihre Auswanderung in die Fremde der Glasfabrication auch anderwärts Eingang verschaffen könnten. Schon auf den bloßen Verdacht hin, daß ein „Glasgejelle“ auszuwandern beabsichtige, war es Pflicht des „Glasmeisters“, die Behörde davon zu verständigen, welche schleunigst alle Vorbereitungen zu treffen und sich hiebei der „möglichsten Hilfeleistung“ aller übrigen Regierungsorgane zu versichern hatte. (Verordnung in Böhmen vom 14. März 1797.) Der Staat hielt es damals sogar für seine Pflicht, während zeitweiliger Stockungen im Industriebetriebe den Glasarbeitern, Spinnern, Webern, durch Bewilligung von Provisionen, welche für die Gesellen und deren Frauen mit je 5 Kreuzer, für jedes Kind aber mit 3 Kreuzer per Tag bemessen wurden, (Verordnungen, vom 16. November 1794, 27. April 1796 u.) über die schwierigsten Zeiten hinwegzuhelfen und selbst Kaiser Franz I. gewährte noch am Anfange dieses Jahrhunderts, namentlich den Leinwebern in Böhmen, Aushilfen und Unterstützungen in bedeutenden Beträgen — Alles in der Absicht, die betreffenden Industrien dem Staate zu erhalten.

Einer weniger liebevollen Behandlung vermochten sich die zünftigen Gewerbe zu rühmen. Ihre Angehörigen hatten mit der Zeit nicht gleichen Schritt gehalten; aber statt durch gute Schulen dieselben allmählig auf eine höhere Bildungsstufe zu heben und einen regen Wettstreit in ihren Kreisen zu erwecken, beschränkten sich die Regierungen, wie wir gesehen haben, darauf, den zünftlerischen Bestrebungen jederzeit mit Ernst, Strenge und Unnachgiebigkeit entgegenzutreten.

In Wien selbst ließ man es an verschiedenen und theilweise höchst glücklichen Versuchen nicht fehlen, im Handwerkerstande größere Bildung, Kunstsinn und Geschmack, eine erhöhte manuelle Fertigkeit durch Einführung von Lehrkursen, Zeichenschulen und sonstigen theoretischen und praktischen Unterweisungen zu verbreiten; der Geselle und der Lehrling hatten hier Gelegenheit, sich fortzubilden und zu vervollkommen; Staatsmänner wie Kauniz fanden es nicht unter ihrer Würde, sich die Pflege solcher Bildungsstätten angelegen sein zu lassen; eine eigene Abtheilung der k. k. Akademie der Künste in Wien war schon in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ausschließlich dazu bestimmt, den Meistern, Gesellen und Lehrlingen der verschiedensten Gewerbszweige Geschmack und Formensinn zu vermitteln, und das im Jahre 1815 begründete Wiener Polytechnikum hat sich um die Gewerbebeförderung in hohem Grade verdient gemacht. Alle diese auf die Erziehung eines tüchtigeren Handwerkerstandes hinielenden Bestrebungen wurden aber, darüber kann wohl kein Zweifel bestehen, in viel zu beschränktem Umfange unternommen und kamen daher auch nur einem allzu engen Kreise der gewerblichen Bevölkerung zu Gute, denn die Thatsache kann leider nicht in Abrede gestellt und soll nicht einmal beschönigt werden, daß die überwiegend große Masse des Kleinbürgerthums in Oesterreich bis in unsere Tage hinein auf einem tiefen Niveau geistiger Bildung zurückgeblieben war. Wie hätte es auch anders sein können! Das Streben der Ferdinande ging nicht dahin, an der Spitze von gebildeten, aufgeklärten, an den Culturfortschritten und den wissenschaftlichen Bestrebungen ihrer Zeit theilnehmenden Völkern zu stehen. Erst unter den Nachfolgern der Ferdinande trat ein Umschwung ein. — Doch in der geistigen Entwicklung der Völker sind Sprünge ausgeschlossen. Es kostete daher jedem dieser Nachfolger die Arbeit eines ganzen Lebens, auch nur die Voreinleitungen dafür zu treffen, daß die unter seiner Regierung stehenden Völker sich auf eine, ihren natürlichen Fähigkeiten angemessene Bildungshöhe empor zu arbeiten vermochten.

Wie viele Generationen dauert es, bis ein der Finsterniß des trassesten Aberglaubens, der bodenlosesten Trägheit und Indolenz überantwortetes Volk aus seinem Geisteschlafe aufgerüttelt und wenigstens so weit wieder emporgebracht werden kann, um für die höheren Güter des Daseins, für Freiheit, für künstlerisches und wissenschaftliches Ringen und Schaffen, für die Ehre der bürgerlichen Arbeit und die Bedeutung derselben im Völkerleben Sinn und Verständniß zu gewinnen, um von dem edlen Ehrgeize erfüllt zu werden, den übrigen Culturvölkern ebenbürtig zur Seite zu stehen.

Nahzu alle Völker in unserem Staate besitzen die herrlichsten Natur-Anlagen; für deren Entwicklung und harmonische Ausbildung war aber Seitens des Staates selbst dann noch nicht das Geringste geschehen, als anderwärts, namentlich in den protestantischen Ländern, von weisen Regenten bereits planmäßig und systematisch daran gearbeitet wurde, der allgemeinen Volksbildung eine immer breitere Grundlage zu geben. Die Kraft des deutschen Elementes und jene des slavischen in Böhmen und Mähren war durch die Gegenreformation gebrochen. Der Schrecken, den dieselbe verbreitete, lag noch bis in das jetzige Jahrhundert herein unseren Vorfahren wie Blei in den Gliedern. Ruhe und Ordnung

war die einzige staatsbürgerliche Pflicht und es war ein Gebot der Klugheit für Jeden, möglichst wenig die Aufmerksamkeit der behördlichen Organe auf sich zu lenken. Welche Anzahl von Talenten mag im alten Oesterreich schon daran zu Grunde gegangen sein, daß es als eine Thorheit, wenn nicht sogar als ein Verbrechen angesehen wurde, den Wasserpiegel der allgemeinen Mittelmäßigkeit um eine Linie breit zu überragen. In einem solchen Staatswesen, in einer solchen geistigen Atmosphäre vermochte ein selbstbewusstes, thatkräftiges, strebsames Bürgerthum nicht zu gedeihen und selbst die Anstrengungen der wohlwollenden Regenten, die im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts den Kaiserthron einnahmen und die Bevölkerung ihrer lethargie und Versunkenheit zu entreißen versuchten, konnten erst den späteren Generationen zu Gute kommen. Denn die Bildungslosigkeit und Unwissenheit, der Mangel an jedem Sinne für das Bessere und Edlere war ja damals das Gemeingut selbst jener Classen der Bevölkerung, die einer gewissen bürgerlichen Wohlhabenheit sich erfreuten. Maria Theresia fand große Länder in Oesterreich vor, die, wie z. B. Galizien, nicht eine einzige Volksschule aufzuweisen hatten; das Lesen und Schreiben stand damals selbst in unseren reindeutschen Ländern in dem Rufe, eine Kunst zu sein und derjenige war ein gemachter Mann, der sich darauf verstand.

War es unter solchen Verhältnissen denkbar, daß das Handwerk auch nur Spuren von seiner einstigen Blüthe bewahren konnte? Hatten die hinter den Fortschritten der Zeit — nicht durch eigene Schuld — zurückgebliebenen Handwerksmeister von ihrem Standpunkte aus nicht vollkommen Recht, sich auf die ihnen von Alters her verliehenen Zunftprivilegien und auf die Bürgschaften, welche die Zunftverfassung ihnen für die Erhaltung ihrer Existenz gewährte, zu stützen und den Experimenten, welche die regierenden Kreise auf dem Gebiete des Erwerbslebens unternahmen, den entschiedensten Widerstand entgegen zu setzen? Was konnten sie und der in ihrem Gedankentriebe aufgezogene jüngere Nachwuchs, bei ihrer Unfähigkeit, sich in die Anforderungen einer neuen Zeit zu schicken, dabei gewinnen, selbst das Gelingen dieser Experimente vorausgesetzt? Die Hoffstellen und die Länderregierungen mochten sich noch so sehr über den Monopolsgeist und die Engherzigkeit der Zünfte ereifern — die alten Zunftangehörigen hätten sich in neue Menschen verwandeln müssen, um zur Einsicht gelangen zu können, es sei recht und billig, daß Gesellen und andere, zumeist „hergelaufene Leute“ von Seite der Staatsbehörden, ohne die Zustimmung, ja sogar gegen den ausgesprochenen Willen der Zunft mit Meisterrechten ausgestattet wurden. Es mag richtig gewesen sein, daß das zünftige Gewerbe in Oesterreich unter Karl VI. und Maria Theresia bereits zu verkommen war, um etwa schon nach Ablauf eines Menschenalters wieder in ein verheißungsvolleres Entwicklungsstadium versetzt werden zu können. Aus der Geschichte jener Zeit kann aber jeder Unbefangene nur die Ueberzeugung schöpfen, daß die damaligen Machthaber Unrecht daran thaten, neben den Zünften, also abseits von denselben, durch bloße Verleihung von Schutzbefugnissen und Erklärung von zünftigen Gewerben zu freien Beschäftigungen für die handwerksmäßige Thätigkeit eine gänzlich neue Grundlage zu schaffen. Sie hätten vielmehr bestrebt sein müssen, durch eine allmähliche Umgestaltung der Zunftverfassung und der Zunftein-

richtungen innerhalb des eigentlichen Handwerkes reformatorisch zu wirken und, statt die Zwitterklasse der Decreter, der Befugten in's Leben zu rufen, die zünftigen Meister, die ja doch der eigentliche Kern des erbgesehnen Bürgerthums waren, für ihre fortschrittlichen Tendenzen nach und nach einzunehmen. Der Widerstand, den es dann zu besiegen gegolten hätte, wäre kaum weniger heftig und hartnäckig gewesen, als derjenige, der jetzt seitens der Zünfte allen Maßnahmen der Regierung entgegensetzt wurde. Die Regierungen würden aber dann mit dieser Opposition zugleich auch die Mißbräuche und Auswüchse wirklich beseitigt haben, auf die es ja schließlich doch einzig und allein abgesehen war. Denn das kann doch wohl keiner Täuschung unterliegen, daß die Zunftverfassung so manchen guten, der sorgfältigsten Pflege würdigen Keim enthielt, den nur die Kurzsichtigkeit und blinde Leidenschaftlichkeit der Entartung Preis geben konnte. Hatten aber Maria Theresia und Josef II. Aussicht, durch despotische Eingriffe in die Eigenart des Handwerkes eine dauernde Besserung der hier einschlägigen Verhältnisse zu erzielen? Das zünftige Handwerk, wie es damals war, mag noch so verrottet gewesen sein — die Machthaber hätten nichtsdestoweniger besser daran gethan, im Wege einer entsprechenden Zunftreform neues, frisches Blut in den altgewordenen Organismus zu leiten, als auf dessen Heilung schon im Vorhinein zu verzichten und ihn dennoch so wie er eben war, mit allen seinen Fehlern und Gebrechen fortvegetiren zu lassen. Die bereits von Karl VI. geschaffene Institution der „Decreter“, die unter Maria Theresia und Josef II. stets üppiger in die Halme schießenden „freien Beschäftigungen“ bezeichnen jedenfalls anerkannterwerthe Fortschritte in der Ausbreitung und Leistungsfähigkeit der österreichischen Gewerbsthätigkeit. Ebenso wenig kann aber in Abrede gestellt werden, daß durch diese reformatorischen Maßnahmen zugleich auch der Keim zu jener vollständigen Desorganisation des städtischen Mittelstandes gelegt wurde, die bereits am Anfange dieses Jahrhunderts sichtbar wurde, die in den Dreißiger-Jahren sich neuerdings fühlbar machte und in der ersten Hälfte der Vierziger-Jahre, wie wir gleich sehen werden, zu so ernsten Krisen im Gewerbestande führte, daß die regierenden Kreise denselben geradezu rathlos gegenüberstanden.

Kaiser Franz I. hatte eine dunkle Ahnung davon, daß im Gewerbeleben Oesterreichs irgend Etwas faul sei, ohne sich indeß darüber, wo es den Hebel anzusetzen gelte, wo reformatorisch einzugreifen wäre, Rechenschaft geben zu können. Mit seinen Anschauungen und allen seinen Neigungen stand er viel mehr auf Seite der Zünftler, als auf jener seiner Centralstellen, welche den Zunfttendenzen gegenüber eine so scharf ablehnende Haltung unerschütterlich beobachteten. Wir haben in einem früheren Abschnitte der Reibungen der Zünfte und Gremien mit den Hofstellen ausführlich gedacht. Die Vorträge, in welchen alle diese Hofstellen ihre von dem „Gifte des Liberalismus durchtränkte“ Gewerbspolitik den zünftlerischen Einwendungen gegenüber vertheidigten, sind Staatschriften im eminentesten Sinne des Wortes, und, was die Fülle ihrer Ideen, das Schlagende ihrer Argumente anbelangt, von einer Elasticität, welche uns das altösterreichische Beamtenthum in einem geradezu glanzvollen Lichte erscheinen läßt. Die im Dienste ergrauten Referenten in den vormärzlichen Hofcommissionen und Hofkammern

treten da als gewaltige geistige Potenzen vor uns hin, als Riesen, welche durch die Umstände in einen Kampf mit Pygmäen verwickelt werden, aus dem sie siegreich hervorgehen, trotzdem der unumschränkte Herrscher unverkennbar der eifrigste Bundesgenosse der Letzteren ist. An den Traditionen des österreichischen Beamtenthums zähe festhaltend und von der Unfehlbarkeit ihrer Doctrinen durchdrungen, weisen sie von Fall zu Fall mit unerbittlicher Logik schlagend nach, daß dasjenige, was die Zünftler, die Anhänger der Beschränkungen bei Gewerbsverleihungen anstreben, den Geist der Zeit wider sich habe und schon dem Drucke der allgemeinen Verhältnisse gegenüber sich nicht behaupten könne. Die Innungen, die Handelsgremien dagegen flüstern wieder dem Kaiser unaufhörlich zu, daß der wohlhabende bürgerliche Mittelstand, dessen ureigenste Repräsentanten sie selbst seien, diese festeste Stütze der Dynastie und des Staates, von seinen, dem Liberalitäts-Princip huldigenden Hofrathen und Referenten auf den Aussterbe-Stat verwiesen worden sei; sie führen dem Monarchen zu Gemüthe, wohin es kommen müsse, wenn die Verarmung immer weitere Kreise der Bevölkerung ergreife; sie geben ihm in ihren Eingaben deutlich zu verstehen, daß es dem liberalen Eifer seiner Hofstellen bereits gelungen sei, im Widerspruche mit den Grundzügen des ganzen Staatswesens und durch eine „einseitige und mißbräuchliche“ Anwendung einzelner Gesetzesbestimmungen einen Zustand in Oesterreich zu schaffen, welcher dem der vollständigen Gewerbefreiheit ähnlich, für das praktische Leben aber noch von weit schlimmeren Folgen begleitet sei, als die volle Herrschaft der Gewerbefreiheit selbst. Man kann sich vorstellen, welche Scenen sich im Cabinete des Kaiser Franz im Jahre 1831 abgespielt haben mögen, wenn er, dessen oberstes Regierungsprincip, namentlich in seinem vorgerückten Alter, der Stillstand geworden war, sich in seiner tiefen Beunruhigung gedrungen fühlte, durch die einschneidende Maßregel einer für alle Gewerbe in Aussicht genommenen, schließlich jedoch nur auf die Polizeigewerbe beschränkten Sperre der Verleihungen, zu einer Wendung in dem von drei seiner Vorfahren unerschütterlich festgehaltenen, und von ihm selbst, wenn auch mit wenig Consequenz und Ausdauer, aber doch immer wieder angewendeten Systeme der Gewerbepolitik den Anstoß zu geben.

Erst unter seinem Nachfolger Ferdinand I. sollten übrigens die argen Schäden in den gewerblichen Zuständen offen hervorbrechen. Man verging kaum ein Jahr, daß die Regierung nicht, besonders in Wien, mit einem zu ernsteren Besorgnissen Anlaß bietenden Nothstande vollauf zu thun gehabt hätte. In den Vierziger-Jahren fing nämlich Wien an, sich zur Großstadt zu entwickeln. Eine rapide Vermehrung in der Bevölkerungszahl war alljährlich zu verzeichnen, Tausende strömten aus den entferntesten Provinzen nach Wien, in der Hoffnung, sich hier eine Existenz begründen zu können und die Zahl der nicht-zünftigen gewerblichen Betriebe, welche als „freie Beschäftigung“ von Jedermann gegen bloße Anmeldung bei der Behörde ausgeübt werden konnten, vervielfältigte sich in's legionenhafte. Da trat nun, wie der Wiener Magistrat in einem Berichte über die Lage des Gewerbes in Wien nachweist, ein Zustand ein „von dem es zweifelhaft bleibt, ob er in seinen Endpunkten nicht mit den verderblichen Auswüchsen unbedingter Gewerbefreiheit zusammenläuft und ob er in dieser Beziehung

nicht sogar sich noch bedenklicher gestaltet, daß er zwei Parteien einander feindlich gegenüberstellt, wovon die eine bei dem ihr zugewiesenen einzelnen Artikel nicht bestehen kann und daher nothgedrungen zu Uebergriffen ihre Zuflucht nimmt, die andere dagegen, im besseren Rechte sich vermeinend und mit Steuern und Auflagen weit mehr in's Mitleid gezogen, gegen die Beeinträchtigung seitens derlei unberufener Eindringlinge Beschwerden auf Beschwerden häuft und diese durch die hierüber erfolgenden Strafverhängungen mit Haß und Erbitterung gegen Kläger und Behörden erfüllt." In diesem Berichte wird von den „einzelnen Artikeln“ gesprochen, welche ihren Erzeugern keine Existenz sichern. Es ist dies so zu verstehen. Schon in den Zwanziger-Jahren vermehrte sich die Zahl der selbstständigen Gewerbe deshalb so rapid, weil Jeder sogar ein zünftiges Gewerbe gegen bloße Anmeldung zu betreiben in der Lage war, wenn er die Erklärung abgab, daß er blos einen einzigen, oder mehrere einzelne Artikel dieses Gewerbes zu erzeugen die Absicht habe. Auf diese bloße Erklärung hin erwarb er das Recht, die Erzeugung dieses Artikels als freie Beschäftigung auszuüben. Natürlich war der Betreffende häufig nicht in der Lage, bei seinem Artikel ein Fortkommen zu finden. Der Artikel unterlag entweder den Schwankungen der Mode, oder war überhaupt keine hinreichende Basis für die Begründung einer Existenz. Was blieb daher einem solchen Geschäftsmanne anderes übrig, als auch solche Artikel zu fabriciren, für die er keine Berechtigung sich erworben hatte. Dies gab nun zu zahllosen Klagen und Beschwerden Veranlassung. In unendlich vielen Gewerben waren nämlich so zahlreiche Befugnisse für einzelne Artikel ertheilt worden, daß sich dieselben, wie der Wiener Magistrat hervorhebt, „in ein buntes, verworrenes und regelloses Durcheinander der darin Beschäftigten aufgelöst“ hatten, so daß es fast unmöglich wurde, die eigentliche Berechtigungsphäre jedes Einzelnen mit Bestimmtheit auszumitteln. Dazu kam noch ein anderer Umstand. Nämlich die fast in's Unendliche gehende Ertheilung ausschließender Privilegien auf angeblich neue Erfindungen und Verbesserungen. Der Befähigungs-Nachweis, welcher zur Erlangung eines zünftigen Gewerbes erbracht werden mußte, wurde regelmäßig damit umgangen, daß auf Grundlage einer als Neuerfindung oder Verbesserung geltend gemachten höchst unbedeutenden Veränderung in der mechanischen Vorrichtung oder Erzeugungsmethode ein Privilegium für ein zünftiges Gewerbe erwirkt wurde, dessen Besitzer alsdann in der Lage war, das betreffende Gewerbe in seiner ganzen Ausdehnung als „privilegirtes Gewerbe“ und nach Ablauf der Privilegiumsfrist als „freie Beschäftigung“ auszuüben. Der Wiener Magistrat bricht in die Klage aus: „Wäre, statt so viele einzelne Zweige, die bei wachsender Concurrenz für sich allein keinen zureichenden Erwerb gewähren, von dem Ganzen der betreffenden Gewerbsgattungen loszureißen und sie als frei zu erklären oder zu ärmlichen Befugnissen unzuschaffen, seit langem schon mit der Verleihung förmlicher Gewerbsrechte, welche den ganzen Umfang einer Gewerbskategorie in sich fassen, vorgegangen worden: so hätte die Verarmung und Demoralisirung unter den Gewerbetreibenden nicht so weit um sich gegriffen und das Gewerbewesen wäre wohl nie in solche Unordnung und in solchen Verfall gerathen, wie derzeit fast allgemein zu beklagen

ist.“ Die schon im Commercium der Kaiserin Maria Theresia begründete Institution der „freien Beschäftigungen“ führte zu einer heillosen Zersplitterung der einzelnen Gewerbe, zu deren Veranschaulichung wir bloß beispielsweise erwähnen, daß sich aus einem einzigen Gewerbe, dem einst bestandenen Posamentiergewerbe: das Mittel der bürgerlichen Schnürmacher, der Zunftverein der bürgerlichen Knöpf- und Crepinmacher, die freigegebene Bandmacherei, die freigegebene Schnür- und Börtelmacherei, die freigegebene Knöpf- und Crepinmacherei und die freigegebene Szafrosen- und Helmfamm-Erzeugung stufenweise herausgebildet hat. Die Staatsverwaltung ließ diese Zersplitterung der einzelnen Gewerbe in der gewiß wohlwollenden Tendenz zu, möglichst viele Hände zu beschäftigen und möglichst vielen Familien einen selbständigen Erwerb zuzuwenden. Allein der Pauperismus wurde durch derlei Maßregeln unendlich gefördert. Bei jedem eintretenden Wechsel der Mode, also so ziemlich Jahr für Jahr gerieth ein großer Theil von Geschäftsleuten wegen Mangel an Beschäftigung in Noth und Elend und war genöthigt, den ergriffenen Gewerbszweig vollständig aufzugeben, was gewiß verhindert worden wäre, wenn man es unterlassen hätte, für einzelne Artikel besondere Befugnisse zu verleihen. Denn dadurch wurde so Manchem der Weg abgebrochen, für den Fall, daß sein Artikel nicht mehr gangbar war, sich rasch auf einen anderen Artikel zu verlegen.

Diese Verhältnisse wirkten natürlich auch auf das Lehrlings- und Gesellenwesen in der ungünstigsten Weise zurück. Der Wiener Magistrat klagt darüber, daß schon in den Vierziger-Jahren die Lehrlings-Ausbildung geradezu entsetzlich vernachlässigt worden sei. „Die Lehrlinge lernen Nichts mehr, weil von ganzen Classen von Gewerbetreibenden nur mehr einzelne Artikel erzeugt werden und es zur Maxime geworden ist, sich ausschließend oder doch größtentheils mit Lehrjungen zu behelfen.“ Das alte patriarchalische Verhältniß zwischen Lehrherrn und Lehrling sei immer mehr im Aufhören und es fange bereits an, Usus zu werden, den Lehrling nur während der Arbeitszeit in der Werkstätte zu behalten, ihm aber sonst es selbst zu überlassen, mit dem halben Gesellenlohne seine vollständige Verpflegung zu bestreiten. Der Magistrat constatirt schon damals, daß die Klagen der Gewerbetreibenden über den Mangel an brauchbaren und geschickten Gesellen immer allgemeiner geworden seien und daß die nur spärlich vorhandenen, wahrhaft tüchtigen und vielseitigen Gehilfen in der Lage seien, den Arbeitgebern ihre Bedingungen zu dictiren und höheren Lohn, kürzere Arbeitszeit und die ungebundenste Freiheit zu erzwingen.

Mit gewissen Leiden und Gebrechen im volkswirthschaftlichen Organismus geht es eben so, wie mit den Krankheiten des menschlichen Körpers. Es dauert oft geraume Zeit, bis sie zum eigentlichen Ausbruche kommen und die Symptome derselben treten manchmal so schwach auf, daß sie kaum einer Beachtung gewürdigt werden. So haben auch die vorher erwähnten Mißstände in den gewerblichen Verhältnissen Wiens der Regierung nur vorübergehend einiges Unbehagen verursacht; da sich dieselben aber nicht andauernd fühlbar machten, so wurden sie zeitweilig gänzlich ignoriert. Weniger war dies der Fall bei den Krisen,

in welche in den Vierziger-Jahren die Wiener Verpflegsgewerbe verwickelt wurden. Das Steigen der Fleischpreise, der Mehlpriese, die Gewichtreduktionen im Gebäcke bereiteten der Regierung die ärgsten Verlegenheiten und der als Administrator besonders tüchtige Bürgermeister Czapka mußte häufig keinen anderen Rath zu ertheilen, als den, daß der Staat die Regulirung dieser so wichtigen Gewerbe selbst in die Hand nehmen möge.

Diese Vorschläge hatten aber eigentlich doch nur die Ertheilung von Staatsvorschüssen an die in Bedrängniß gerathenen Gewerbsleute zum Endziele. Charakteristisch ist es jedenfalls, daß Czapka damals schon in seinen unter dem Siegel des Amtsgeheimnisses der Regierung unterbreiteten Vorstellungen und Eingaben auf die „beunruhigenden Symptome einer Arbeiterbewegung,“ auf eine „drohende sociale Gefahr“ hinwies, was in den Ohren derjenigen seltsam klingen mag, welche von der vormärzlichen Zeit als von der „Bachendlzeit“ Wiens reden. Der Regierung selbst muß häufig ganz eigenthümlich zu Muth gewesen sein; denn wir erfahren aus Karl Weiß' trefflicher Monographie „Rückblicke auf die Gemeinde-Verwaltung der Stadt Wien in den Jahren 1838—1848“ (Wien, Manz 1875) daß die Regierung sie im Jahre 1845, als die Weber und Shawlfabrikanten die Hälfte ihrer Arbeiter zu entlassen genöthigt waren, den Bürgermeister aufforderte, ihr darüber zu berichten „ob wirklich gegründete Besorgnisse für die öffentliche Ruhe wegen Ueberhandnehmen der Erwerbslosigkeit obwalten.“ Die Polizei soll damals im Interesse der öffentlichen Ruhe und Ordnung sogar eine vom Staate zu bewerkstellende Lohnregulirung für die Gesellen und Lehrlinge oder eine obligatorische Beschränkung der Anwendung von Maschinen in Antrag gebracht haben, worauf jedoch die Regierung nicht eingegangen ist. Allerdings verlegte sie sich aber darauf, durch gütliches Zureden bei den Fabrikanten den Arbeiter-Entlassungen einen Damm zu setzen. Bürgermeister Czapka wurde nämlich von ihr beauftragt, den Fabrikanten zu Gemüthe zu führen „daß sie im Staate eine ehrenvolle und meist gewinnreiche Existenz gefunden haben, daß sie sich daher aufgefordert fühlen dürften, so viel in ihren Kräften liegt, beizutragen, daß der öffentlichen Verwaltung keine Verlegenheiten bereitet werden.“ Der Regierung wie der Gemeinde Wien blieb aber auch damals schon nichts übrig, als zur Beschäftigung der erwerbslosen Fabrikarbeiter und Tagelöhner zu Nothstandsbauten ihre Zuflucht zu nehmen.

Wer die mißlichen Gewerbsverhältnisse in Wien während der ersten Vierziger-Jahre auch nur oberflächlich kennen gelernt hat, dem mag das Erstaunen derjenigen seltsam vorkommen, welche den Ausbruch der März-Revolution im Jahre 1848 auch heute noch als etwas ihnen Unbegreifliches zu bezeichnen pflegen. Während der Revolution ließ es selbstverständlich auch der Gewerbestand Wiens, wie des übrigen Oesterreich an Kundgebungen seiner Wünsche und Forderungen nicht fehlen. Einige dieser Kundgebungen hatten weniger die gewerbliche Noth als die Wahrung der Menschenwürde zum Gegenstande. So mußte den Brauknechten zugesagt werden, daß sie in Zukunft

Braugehilfen heißen sollen und *Marqueure* und *Feuerburjchen* erwirkten sich die zeitgemäße Concession, von ihren Dienstherrn nicht mehr mit „Du“ angesprochen zu werden. In den Innungen wütheten aber heftige Stürme, welche auf die sociale Lage der Gewerbe ein grelles Streiflicht werfen. Die Gesellschasten erklärten nämlich, das Halten der Lehrlinge in unbeschränkter Anzahl als eine Schädigung ihrer materiellen Existenz nicht länger mehr zugeben zu wollen und drangen darauf, daß diejenigen Meister, welche fast ausschließlich mit Lehrlingen arbeiten, von ihren Mitmeistern als unsolid und unreell, als Schädiger des Handwerkes und Uebervorthailer des Publicums förmlich mit Acht und Bann belegt würden. Die Meister wieder erklärten es für unerläßlich, daß die „Geeignetheit und Würdigkeit der Gesellen“ zur Erlangung einer selbstständigen Gewerbsberechtigung von zehn, zwölf, ja selbst fünfzehn vorausgegangenen Dienst- oder Servirjahren abhängig gemacht werde und viele Zünfte verlangten außerdem noch eine mehrjährige im Auslande vollbrachte Wanderschaft. Es ist jammer schade, daß die wahre Fluth von gewerblichen Petitionen aus jener Zeit, welche die Schilderung der Handwerksverhältnisse zum Gegenstande haben, im Archive der Stadt Wien nicht aufbewahrt worden sind. Denn als die Stürme in den Innungshäusern immer heftiger zu werden begannen, hielt es der Wiener Gemeinde-Ausschuß zur Beschwichtigung der aufgeregten Gemüther für nothwendig, am 28. Juni 1848 an sämtliche Innungen und Gremien folgende Aufforderung ergehen zu lassen:

„Der Gemeinde-Ausschuß der Stadt Wien hat die feste Ueberzeugung, daß die Gewerbs- und Innungs-Angelegenheiten einer durchgreifenden Reform bedürfen und die Neugestaltung dieses Gesetzgebungs-Zweiges zu den wichtigsten Aufgaben gehört, welche den constituirenden Reichstag nach der Verathung des Verfassungsentwurfes beschäftigen werden. Um in dieser Beziehung so schnell als möglich zu dem erwünschten Ziele zu kommen, wird es nöthig sein, die gesetzgebende Versammlung auf die Gebrechen im Gewerbs- und Innungswesen, sowie auf die Wünsche der einzelnen Corporationen aufmerksam zu machen, und mit allen jenen Vorarbeiten zu unterstützen, welche die Lösung dieser Frage zu beschleunigen im Stande sind. Beides kann auf verfassungsmäßigem Wege nur durch eine Petition erreicht werden, wozu das Recht dem Gemeinde-Ausschusse um so mehr zusteht, als die Innungs-Angelegenheiten mit dem Gemeinwesen überhaupt in innigem Zusammenhange stehen. Der Gemeinde-Ausschuß fordert daher die sämtlichen Gremien und Innungen auf, ihm ihre Wünsche, insoferne sie eine Umänderung oder Regelung ihrer Verhältnisse betreffen, schriftlich bekannt zu machen. Dieselben sollen vorläufig einer sorgfältigen Prüfung unterzogen, und aus ihnen jene Abänderungen der Gewerbsgesetzgebung, welche sich als nothwendig oder wünschenswerth darstellen, in ein Gesamt-Elaborat zusammengefaßt werden, welches dann zur Beschlußfassung und Sanctionirung dem Reichstage vorgelegt werden wird. Damit aber dieses Elaborat nicht einseitig abgefaßt werde, und die Innungsverhältnisse von allen Seiten in Betracht gezogen werden können, hält es der Gemeinde-Ausschuß für unbedingt nothwendig, daß den Verathungen über diese Gewerbs-Reformen auch eine verhältnißmäßige Anzahl von Abgeordneten aus der Gesellschast oder den Arbeitern beigezogen werde.

Der Gemeinde-Ausschuß der Stadt Wien,  
am 28. Juni 1848.,

Gleichzeitig wurde vom Vice-Bürgermeister v. Borgmüller ein Decret an sämtliche Magistratsräthe erlassen, mit dem Auftrage, diejenigen Eingaben in Gewerbsangelegenheiten, welche bei den höheren Behörden und selbst bei Sr. Majestät unerledigt liegen, schleunigst zu sammeln, „um den Magistrat gegen den Vorwurf der Theilnahmslosigkeit für den Gewerbestand zu verwahren“ und zu zeigen, „daß es ihm nur an der Macht gefehlt habe, seine schon längst unterbreiteten, zeitgemäßen Vorschläge zu realisiren“. Die in Folge dieses Aufrufes beim Magistrat, von vielen Zünften aber direct beim Ministerium überreichten Petitionen sind, wie gesagt, nicht aufbewahrt worden, wohl aber liegt uns die Abschrift einer vom 8. August 1848 datirten Petition vor, welche das Central-Gremiums- und Zünftungs-Comité in Wien, mit vielen Tausenden von Unterschriften bedeckt, dem constituirenden Reichstage überreicht hat. Dieselbe lautet:

„Die gefertigten Zünften im Vorlande und im Einzelnen sowie auch die bisher freigegebenen Beschäftigungen, deren Verzeichniß in A anliegt, stellen, gestützt auf die vom hohen Ministerium am 9. Juni 1848 erklossene Aufforderung, die Gewerbsverfassung einer besonderen Verhandlung zu würdigen und diese im allgemeinen Interesse dem Reichstage zur Berathung vorzulegen, das geziemende Ansuchen:

Gestützt auf die Erfahrung über die in früheren Zeiten bestandenen Gewerbsverhältnisse, legen wir alle insgesammt im Vorhinein den Protest gegen eine allgemeine Freigebung der Gewerbe ein.

Abgesehen von dem Umstande, daß eine allgemeine Gewerbefreigebung ein Vernichtungssystem wäre, da hierdurch jeder Gewerbsinhaber um das für das Gewerbe ausgelegte Vermögen plötzlich beraubt sein würde; so ist weiter zu erwägen: Entreißt man dem Bürger die Quelle, d. h. seinen durch ihn selbst geschaffenen Grund und Boden oder verkürzt und zerstückelt man diesen seinen Erwerb durch Freigebung, so ist nicht allein der schon bestehende, sondern auch der zugewachsene Gewerbsbesitzer zu Grunde gerichtet. Jeder schon allenfals bestehende Credit des Bürgers würde schwinden, sein Muth sinken, und jeglicher würde, einer verzweiflungsvollen Zukunft preisgegeben, das Neueste und Letzte noch wagen!

Daß die Freigebung der Gewerbe aber ein Vernichtungssystem ist, lehren die täglichen Beispiele; dieses sehen wir in allen freigegebenen Beschäftigungen in Wien und in allen anderen Ländern. Wo fand man mehr Unglückliche als in den freien Beschäftigungen? Welchen Vortheil erzielte die Freigebung in Bezug der Wohlfeilheit oder in Bezug des Finanzwesens dem Staate?

Ohne hier in die einzelnen Zweige der Gewerbs-Angelegenheiten einzudringen, so ist die Freigebung auch der Umstand, daß Jeder frei und ohne Verantwortung heute ein neues Gewerbe eröffnet, morgen oder in schlechten Zeiten zuschließt, daß wo dem Gewerbetreibenden keine Rechte zustehen, auch keine Pflichten gefordert werden können.

So lehrt die Erfahrung aller Orten und Länder, wo die Freigebung stattfand; dort entstand einerseits Noth, Armuth und Verfall des Finanzwesens, andererseits Theuerung und Monopol. Der Reiche, durch Lage, Zufall oder Ruf begünstigt, unterdrückt seine Umgebe durch allerlei Ränke, und wird oft auf gleiche Art auch verdrängt. So zerrütten sich Familien — so der Bürgerstand, mit ihm das Wohl des Staates!

Die natürlichen Grenzen des Bedarfes an Gewerben müssen im Auge behalten werden; denn wo man diese überschreitet, rächt sich die Natur, sowie überall, wo man ihre weisen Gesetze nicht befolgt. Wo nur 21 Gewerbe bestehen können, gehen bei der Ueberschätzung alle zu Grunde.

Blicken wir auf Baiern, wo durch acht Jahre die Freiegebung bestand, und nachdem hierdurch Finanzwesen, Gewerbe und Unterthanen ganz zerrüttet waren, hob man dieselbe wieder auf. Ein Gleiches that Ungarn schon nach einem halben Jahre. Preußen führte die Innungen im Februar 1845 über eigenen Antrag des Ministeriums wieder ein. Was lehrt uns Frankreich und England? Ist dort das Glück des Volkes oder Staates? Ruft dort nicht die Freiegebung das zu Tode hungernde Proletariat hervor, das den Communismus befördert, den Wohlstand, die Ruhe, die Sicherheit des Staates untergräbt?

Dieser traurigen Lage vorzubeugen, sind Gesuche um Einstellung der Freiegebung im Frankfurter Parlament sub Nr. 148 und 173 zc. eingelegt, und am 21. Juli d. J. wurde daselbst mit großer Stimmenmehrheit festgestellt: daß die Freiegebung der Gewerbe **nicht** stattfindet, hingegen der Hausirhandel **gänzlich** eingestellt werden soll.

Eine Freiegebung der Gewerbe würde allen und jeden Verband aufheben, die Bürger zernichten, und sie niemals in die Lage versetzen, einem bedrängten Staate beistehen zu können. Ein Innungsverband hat sich überall unentbehrlich und in allen Staaten nothwendig gezeigt, und wo derselbe aufgehoben wurde, hat man ihn wieder eingeführt. Eine auf Zwang begründete, lastenmäßige Zunftverbindung suchen wir nicht, aber das Zusammenwirken gleicher Gewerbsgenossen zu einem allgemein wohlthätigen Zwecke, zur gegenseitigen Ausbildung und Vervollkommnung der Gewerbe!

Da es in dem hohen Ministerialerlasse vom 9. Juni d. J. heißt: „Daß die erste Bedingung eines gesicherten Erwerbes und fortschreitenden Wohlstandes in der Erhaltung der Sicherheit des Person- und Eigenthumsrechtes liege“ — die Freiegebung aber gerade das Gegentheil erzielen würde, so sehen wir uns Alle insgesammt zur folgenden Bitte veranlaßt:

1. Daß keine Freiegebung der Gewerbe stattfindet.
2. Daß die sohinige Zurücklegung aller Personalgewerbe nicht mehr unbedingt, sondern **bedingt**, wie in B dargestellt ist, geschehe.
3. Daß der Hausirhandel **gänzlich** und insbesondere in den Städten eingestellt sei.
4. Daß die bisher freigegebenen Beschäftigungen aufgehoben werden, und entweder gegenseitig zu eigenen Innungen zweckmäßig sich verbinden, oder in jene Gewerbskategorien eingereiht werden, aus denen sie entstanden sind, wie einige Erwähnung in C vorliegt.
5. Daß eine Gewerbepolizei (Aufsicht) aus den Innungsmitgliedern jeden Faches creirt werde, und
6. daß nur Eine Gewerbsbehörde für Wien und die Umgebung bestche, und die vielen Dominien in Zukunft durchaus keine Gewerbe mehr verleihen dürfen.

Wir bitten demnach, unter Vorausschickung einer allgemeinen Einleitung sub D, Eine hohe Reichsversammlung wolle diese so wichtigen, ersten und allgemeinen Bitten der sämtlichen Gewerbetreibenden Wiens, welchen sich Andere aus-

Oesterreich anschließen (deren Petitionen theils bereits überreicht wurden, theils hier vorliegen und in E verzeichnet sind) wohl in Erwägung zu ziehen und in Berücksichtigung, daß ein so gewaltsamer Umsturz durch Freigebung der Gewerbe das Fortbestehen des Staates, die Aufrechterhaltung der Ruhe und Sicherheit ganz gefährden und einen Bürgerkrieg hervorrufen würde, die Feststellung der zeitgemäßen Gewerbsordnung nach unserm Ansuchen bestimmen.

Vom Centralgremiums- und Innungscomité.

Wien, 8. August 1848.\*)

Eine eigentliche Geschichte des Gewerbes zu geben, ist nicht der Zweck dieses Buches, und doch bedauern wir es, daß wir des nothwendigen Actenmaterials entbehren, die Bewegung unter den Gewerbetreibenden außerhalb Wiens während des Sturmjahres 1848 auch nur flüchtig skizziren zu können. So viel unterliegt aber für uns keinem Zweifel, daß diese Bewegung in allen Theilen Oesterreichs der Forderung nach Einführung der Gewerbefreiheit gegenüber eine entschieden ablehnende war. Die damaligen Zeitungen berichten von einer am 8. Mai 1848 im Salzburger Gewerbe-Verein stattgefundenen Versammlung zur Berathung einer Petition gegen die allfällige Freigebung der Gewerbe. „Der Saal,“ heißt es in der betreffenden Correspondenz, „war voll von Meistern und ein einziges Wort, das ein Industrieller für die Freigebung sprach, setzte Alle derart in Aufregung, daß eine Mißhandlung des Sprechers zu besorgen war“. Aehnliche Scenen mögen auch anderwärts in Oesterreich sich abgespielt haben. Auch die Verschärfung des Gegensatzes zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern wird in dieser Salzburger Correspondenz berührt. „Es wird schwer sein,“ heißt es, „die Bestrebungen der Meister mit jenen der Gesellen in Einklang zu bringen. Gibt man die Gewerbe frei, so hat man die Bürgerclasse gegen sich; beschränkt man sie, die Associationen der Gesellen.“

Aus einer einzigen Provinz liegt uns eine umfangreiche Petition des Gewerbebestandes vor, in welcher die ganze Denkweise desselben über die Pflicht des Staates und seiner Gesetzgebung gegenüber den Gewerben, über die liberalen Zeitforderungen, so weit dieselben die Einführung der Gewerbefreiheit zum Ziele hatten und endlich über die Stellung des constituirenden Reichstages selbst zu einem klaren, erschöpfenden, wahrlich keines Commentars bedürftenden Ausdrucke gelangt. Es ist dies die Petition sämmtlicher Gewerbsinhaber und Innungen Oberösterreichs, welche im August 1848 durch Vermittlung des Handelsministeriums dem Reichstage zugekommen ist und in welcher mit dünnen Worten gesagt wird, daß der Handwerkerstand kein Vertrauen zur Reichstagsversammlung habe, weil er in derselben nicht vertreten sei und daß er deshalb eine eigene Vertretung durch freie Wahl aus seiner eigenen Mitte verlange. In dieser Petition werden die Folgen der Freigebung der Gewerbe mit den schwärzesten Farben geschildert und wird offen ausgesprochen, daß die Einführung der Gewerbefreiheit das gewerbliche Bürgerthum zum Haffe gegen die constitutionellen Staatseinrichtungen

\*) Die in dieser Eingabe erwähnten Beilagen liegen uns leider nicht vor.

aufreizen und es geradezu in die Reihen der Reaction drängen würde. Bemerkenswerth ist auch, daß die oberösterreichischen Petenten die Einstellung aller etwa im Zuge befindlichen Gewerbsverleihungen fordern. Dieses Schriftstück ist viel zu charakteristisch, als daß wir es nicht seinem vollen Inhalte nach mittheilen sollten.

## Petition sämmtlicher Gewerbsinhabungen und Innungen Oberösterreichs an den hohen Reichstag in Wien!

Diese Petition wurde von mehr als 4000 Unterschriften aus 100 Städten, Märkten und Dörfern Oberösterreichs beim Ministerium des Handels überreicht.

Durch die errungene Constitution ist manches Uebel, was auf unserer Zeit, auf der Welt lastete, im Zuge entfernt zu werden; aber es ist auch Manches, was nur einer Vervollständigung, einer Restauration bedurfte, so erschüttert worden, daß es dem Einsturze droht, wodurch neue Uebel hervor zu bringen in Aussicht gestellt sind.

Dem constituirenden Reichstage ist es vorbehalten und zur Pflicht gemacht, Manches neu und solid aufzubauen, Manches zu stützen, zu besessigen.

Hierzu bedarf er Männer, vertraut mit allen Zweigen der Staatsverhältnisse, was uns aus den Wahlen zum Reichstage durchaus nicht hervorgegangen zu sein scheint.

Während z. B. in Oberösterreich der Bauernstand vorherrschend vertreten ist, wurde der Gewerbestand gar nicht vertreten und ist somit dem Zufalle preisgegeben — sein Vertrauen an den Reichstag nicht begründet.

Nun bildet aber der Gewerbestand in Oberösterreich eine Masse von circa 49,000 Gewerbsinhabungen von höchst mannigfacher Gewerbsthätigkeit. Er bildet  $\frac{1}{4}$ , d. i. 25% der Gesamtbevölkerung von Oberösterreich und Salzburg. Es ist also klar, daß ihm eine eigene Vertretung durch freie Wahl, aus dem Gewerbestand hervorgehend, gebührt, oder man will den Gewerbestand eines großen Rechtes berauben, welches ihm nach den Grundzügen einer Constitution auf breiterster Basis unmöglich genommen werden könnte.

Weiters besitzt die Provinz Oberösterreich und Salzburg Organe, welche statutengemäß bereits seit dem Jahre 1842 berufen sind, das Interesse der Gewerbe und Industrie auf jede mögliche Weise zu fördern, es sind dieses die Delegationen des von dem Durchlauchtigsten Erzherzoge Johann gegründeten Industrievereines zu Linz, Steyr, Kied und Salzburg.

Allein diesen war es bei dem bisherigen Mangel einer Rede- und Pressfreiheit, bei den Hemmnissen durch die Bureaucratie unmöglich, ihr edles Ziel anders, als nur einseitig zu verfolgen, nämlich Bildungsanstalten für junge Gewerbsleute mit ausgezeichnetem Erfolge bei höchst beschränkten, nur durch patriotische Opfer seiner Mitglieder, ohne alle Unterstützung vom Staate, also selbst geschaffenen Mitteln zu errichten. Diese Delegationsorgane haben es bisher vermieden, als repräsentirende Körper aufzutreten, weil sie nicht die bisherigen Wirren und Uebergriffe beiliegen wollten, um nach ihrer Pflicht von dem errungenen Rechte Gebrauch zu machen. Man ließ die Zeit des Lobens vorübergehen, und hält den Augenblick, wo der Reichstag begonnen, wo ein mehr Vertrauen gewährendes Ministerium ins Leben getreten ist, für den geeigneten Zeitpunkt, um ruhig und mit Vertrauen vor der

Hand ein paar Lebensfragen der Gewerbe und Gewerbsinnungen zur Sprache zu bringen, von deren richtiger, nicht übereilter Auffassung, Beantwortung und Maßnahme das Wohl und Wehe von tausend gewerbefleißigen Familien, Volksruhe oder Unruhe für die nächste Zukunft in allen Provinzen des Kaiserstaates abhängen wird.

Diese Lebensfragen, welche mehr oder minder ein oder das andere Gewerbe tief berühren, sind:

1. Soll die Freiegebung aller Gewerbe auf einmal ausgeführt werden, wie es in Aussicht gestellt ist?
2. Soll der ganze Innungsverband der Gewerbe aufhören?

In Bezug auf die erste Frage müssen wir von vorneherein unser größtes Bedenken und unsere Verwahrung für eine allgoleiche Durchführung durch ein Gesetz aussprechen, und wir erklären, daß eine unbedingte, allgoleiche Freiegebung der Gewerbe ein Unsinn, ein Tausende von Familien ins Elend und Verzweiflung stürzender Act der Theorie und nicht der praktischen Erfahrung wäre, ein Act, der wohlbegründete Rechte der Personen und des Eigenthums nicht nur verletzen, sondern zerstören, und ein ungeheures Proletariat mit Gewalt heraufbeschwören würde; es wäre ein Act, welcher den Communismus provocirt.

Wir rufen es laut aus: weg mit den egoistischen Schwindeleien des Engländers, der keinen Mittelstand, sondern nur Reiche und Bettler kennt! Weg mit dem überspannten Freiheitschwindel der Franzosen, die mit der scheinbaren Wahrung der Menschenrechte nur Menschenrechte zerstören. Die Geschichte unserer Tage hat mit blutiger Schrift und Menschenvernichtung die Blätter der Weltgeschichte mit den Folgen des Wahnes und Wahnsinns besudelt, welche das Elend des Proletariates, größtentheils durch die Freieheit der Gewerbe hervorgerufen, herbeigeführt haben.

Wir sind überzeugt, noch ist nicht die Zeit gekommen, wo die Freiegebung der Gewerbe den Gewerbestand glücklich machen kann; wir sind innig überzeugt, jetzt wäre diese Freiegebung das Riesenthor, durch welches nur die Zerstörungswuth, der Communismus, ungehindert eindringen und nur Uebles zu Tage fördern würde.

Zum Belege unserer Behauptung wollen wir einen Blick ins praktische Gewerbeleben, in den Rechtszustand der Gewerbsinhabungen hineinwerfen.

Unter den 49.000 Gewerbsinhabungen der Provinz dürfen wir mindestens annehmen, daß die Hälfte, folglich 24.500 aus radicirten, verkäuflichen Gewerbsinhabungen besteht. Auf jedem dieser Gewerbe haften, bona fide des Rechtes und des Werthes derselben, eine Masse von intabulirten Geldposten. Wem gehören diese Posten? Theils Gläubigern, welche den Inhabungen baares Geld im Vertrauen der Sicherheit dargeliehen, theils sind es Ansprüche der Frauen, welche ihr Vermögen ihren Gatten zu besserem Betriebe des Geschäftes zubrachten, theils sind es gesetzlich anerkannte Erbtheile unmündiger Kinder der Gewerbsinhaber.

Mit dem sanctionirenden Federzuge: „Alle Gewerbe sind freigegeben“, ist das bisher gesicherte, rechtlich erworbene Vermögen von 100.000 Beteiligigten hinweg gestrichen, sie sind die bedauerungswürdigen Proletarier, sie sind es geworden durch einen Act des Communismus.

Als der bureaukratische Theorienschwindel vor ein paar Jahren mit dieser Gewerbefreieheit um die Gunst des Publicums buhlte — was geschah? Eine Masse von Majestätsgesuchen schilberte das dadurch bevorstehende Elend, und der gütigste Monarch, Kaiser Ferdinand sprach das Halt! und es wurde Halt gemacht.

Die Constitution stellt uns abermals die augenblickliche Gewerbefreiheit wieder in Aussicht, daher wir uns nicht in hundert und hundert Gesuchen einzelner Zünfte, sondern Alle insgesammt auf den constitutionellen Petitionsweg hinstellen, und den constituirenden Reichstag beschwören, nicht durch ein übereiltes Gesetz Recht und Sicherheit zu zerstören.

Wir wollen die Freigebung der Gewerbe dadurch nicht für immer als unstatthaft ausgesprochen und beansprucht haben, obwohl wir uns, auch wenn der Fall einer gewissen Anzahl von radicirten oder Realgewerben nicht bestünde, von einer segensbringenden Richtigkeit dieser Freigebungs-Theorie nicht ganz überzeugen können, indem uns aus Paris, Berlin gerade die entgegengesetzten Erfolge vorliegen; wir wollen nur von dem Grundsatz ausgehen, in der Natur gibt es keinen Sprung, sondern die Schritte geschehen allmählig. Jeder Sprung ist gefährlich, und das Probiren setzt nur ungewisse Erfolge voraus.

Es mag hier nicht am unrechten Orte sein, anzuführen, daß der Staat ohne sichere Steuerpflichtige nicht bestehen kann; durch das Aufknießen vieler neuer Gewerbe wird zwar die Anzahl der Gewerbesteuerpflichtigen größer, aber nicht sicherer, denn nicht nur daß Viele die bisher höhere Erwerbsteuer nicht mehr werden erschwingen können und um Verminderung werden ansuchen müssen, werden diese neuen Sprossen gleich anfangs nur geringere Beträge erschwingen, werden auch Viele nicht beständig bestehen können, ihre Erwerbsscheine zurücklegen müssen und die Anzahl der Proletarier nur vervielfachen, den Gemeinden, in welche sie eingetragungen, zur Last fallen, die Constitution verhaßt machen und eine Sehnsucht nach dem alten Zustand erwecken, somit der Reaction Thor und Thüren öffnen, was wirklich nicht zu wünschen ist, daher diese Vorsicht Gewissenssache des Reichstages ist, der die Rechte der Personen und des Eigenthums für die Gegenwart und Zukunft zu verwahren berufen ist.

Zum Schluß dieser Fragen erlauben wir uns noch, Folgendes anzuführen: 2000—3000 fl., welche z. B. ein in Frage stehendes Realgewerbe werth gewesen, war bisher, außer dem angestrenzten Fleiß des Besitzers, der Credit gar vieler Gewerbsinhabungen. Dieser Werth gewährte dem Besitzer die Sicherheit, wenn er Geld bedurfte um für sein Gewerbe das nöthige Materiale zum nothwendigen, ja unerlässlichen Vorrathe anzuschaffen, wenn er, wie z. B. der Binder, Tischler, Zimmermeister, Drechsler, Eisenfieder, Wachszieher, selbst der Gastwirth, seine Kunden mit solider billiger Waare bedienen, seinen guten Gewerberuf aufrecht erhalten wollte. Mit dem Gesetze der unbedingten Gewerbefreiheit ist dieser Fond, diese Stütze aus seinem Vermögen ohne seine Schuld verschwunden, und die rechtliche Befriedigung des Publicums ist grob gefährdet, unmöglich geworden. Auch diese Stimme bitten wir ins Auge zu fassen, sie wird laut, sehr laut in der Zukunft erschallen und keine Quelle der Ruhe, sondern der Unzufriedenheit, auf keinen Fall eine Quelle der billigen Befriedigung der Bedürfnisse des Publicums werden.

Wir setzen übrigens auch bei Erledigung dieser Frage durch ein neues Gesetz, aber auch im Vertrauen voraus, daß der hohe Reichstag auch jene Maßgriffe mit in Beachtung ziehen und hintanzuhalten wissen werde, welche seit Jahren durch Ueberfluß von Gewerbsbewilligungen, lediglich nur zur Erzielung einer größeren Anzahl von Gewerbesteuerpflichtigen, durch die Behörden begangen und erschlichen worden sind.

Wir setzen weiters voraus, daß bei dieser Gelegenheit dem das Landvolk demoralisirenden, den Landfrämer so sehr beeinträchtigenden, den Fabrikanten so oft gefährdenden Juden- und Hausirhandel nicht nur ehemöglichst Einhalt

gethan, sondern derselbe ganz unmöglich gemacht werde, was seit 20 Jahren alle Provinzen, aber vergebens angestrebt haben.

Wir gehen nun auf die zweite Lebensfrage über: „Soll der ganze Innungsverband der Innungen (Zünfte) aufhören?“

Was sind Innungen?

Innungen sind gesetzlich bestehende, grell bevormundete Associationen einzelner Gewerbe, folglich sachverständiger Leute gewesen, die am besten wußten, wo sie der Schuh drückte.

Jetzt, wo die Constitution das Associations-Recht gestattet, — will man diese Associationen aufheben; das ist weder rätzlich noch sachgemäß.

Man bebe ihre Bevormundung auf, die ihnen nicht nur nichts nützte, sondern sehr kostspielig war, man lasse sie von dem durch die Constitution gestatteten Petitionsrechte von Zeit zu Zeit Gebrauch machen und sie werden dem Gesamtstaate gute Dienste leisten, sie werden die Stimme des Publicums, der Zeit hören; man erwecke ihre Ehrliche und Ehrenhaftigkeit und fürchte kein Austausch verfinsternerer Ideen. In jeder Kunst oder Innung befinden sich Männer, die mit dem Zeitgeiste ehrenhaft und verständig fortschreiten werden. Sie werden sich zu verwahren wissen vor Winkelschreibern und werden vorlaute Schreier in die nöthigen Schranken zurückweisen — aber man erlaube ihnen eine Regelung ihrer Kunst-Einrichtungen in gleichem Maße, wie die Gemeinde-Verfassungs-Einrichtungen ins Leben zu treten haben.

Wenige, aber klare Vorschriften, sie werden leicht verstanden, leicht gehandhabt werden. Ordnung und Gesetzmäßigkeit bringt Sicherheit und Vertrauen, bringt Friede und Thätigkeit, stützen den gesammten Staats-Organismus. Wir sprechen auch hier unsere Ueberzeugung aus, daß das Fortbestehen der Innungen (Zünfte) sowie ihre zeitgemäße Regelung unerläßliches Bedürfnis, eine Hilfe gegen die gräßlichen Laster der Anarchie ist und sein wird.

Die Innungen werden sich beeifern, hierüber seiner Zeit geeignete Vorschläge einzureichen und freuen sich einer dadurch anzuhoffenden Ordnung ihrer Verhältnisse im constitutionellen Kaiserstaate, im Verein eines einigen großen Deutschlands.

Wir schließen unser ehrfurchtsolles Ansuchen mit der Recapitulirung unserer Bitten und diese sind:

1. Keine Freigebung der Gewerbe-Verleihung und Hintanhaltung aller in dieser Beziehung stattgefundenen bureaukratischen bisherigen Mißgriffe und Bevormundungen.
2. Aufrechterhaltung der bestehenden Innungsverbände, als Associationsrecht, und Ausdehnung derselben auf alle Gewerbe.
3. Ehemöglichstes Aufhören des Hausirhandels durch Juden oder Christen.
4. Vertretung am Reichstage, sowie auf den Landtagen, nach Maßgabe der Gewerbe-Bevölkerung gegenüber der unrechtmäßigen Ueberflügelung von Seite des Bauernstandes durch freie Wahl von Seite des Gewerbestandes.
5. Allsogleiche Aufträge an die Landesregierungen, die gegenwärtig im Zuge befindlichen Gewerbeverleihungen einzustellen.

Von dem durch die Innungs- oder Gewerbes-Obervorsteher gewählten Comité.

Oesterreich war damals noch ein Theil des deutschen Bundes und nahm an der deutschen Bewegung des Jahres 1848, namentlich was die Städte

betrifft, den lebhaftesten Antheil. Deutschland hatte nun im Jahre 1848 gleichfalls seine Handwerkerbewegung, welche in einem im Juli und August im Römer zu Frankfurt am Main abgehaltenen deutschen Handwerker- und Gewerbe-Congresse ihr Organ fand. Auch Oesterreich war bei diesem Congresse, dessen Beschlüsse immerhin den Beweis liefern, daß der österreichische Handwerkerstand mit seiner Auffassung der gewerblichen Fragen durchaus nicht vereinzelt stand, durch Delegirte vertreten. Die wichtigsten Beschlüsse dieses Congresses sind folgende:

### I. Herstellung einer allgemeinen Ordnung für die Handwerke und technischen Gewerbe ganz Deutschlands, gestützt auf folgende Grundsätze:

- a) Der Betrieb eines Handwerks- oder technischen Gewerbes ist bedingt durch Gewinnung des Meister- und Ortsbürgerrechtes.
- b) Das Meisterrecht ist bedingt durch ordnungsmäßiges Erlernen des Gewerbes, durch den Befähigungsnachweis und durch das zurückgelegte 25. Lebensjahr.
- c) Alle Handwerker müssen zu Innungen zusammentreten.
- d) Je einem Meister kann das Recht zur Ausübung nur eines Handwerks oder technischen Gewerbes ertheilt werden.

### II. Schutz des Handwerkerstandes.

#### A. Nach Innungen:

- a) Mit Einführung der neuen deutschen allgemeinen Gewerbeordnung sind alle an dem Betriebe von Handwerken oder technischen Gewerben haftenden Rechte aufgehoben. Woher sollen jedoch sämtliche betreffende Staatsbehörden nach Grundsätzen der Billigkeit, den Werth der einzelnen Rechtsbesitze mit Rücksicht auf die, in die'm Augenblicke auf fraglichen Gewerbsrealitäten haftenden Passiven ermitteln und hienach eine billige Entschädigung festsetzen, welche, wo möglich, binnen Jahresfrist zu erstatten ist.
- b) Auf dem Lande, in Dörfern und auf Höfen sollen nur solche Handwerke und technische Gewerbe, und diese nur in solcher Anzahl betrieben werden, wie sie das Bedürfniß eines Bezirks erfordert, mit billiger Rücksicht auf solche Gewerbe, deren Fabrikate in fernen Gegenden Absatz finden.
- c) Die rechtmäßigen Zeichen und Firmen sollen gegen Nachahmung geschützt, und das Führen falscher Zeichen und Firmen für Industrieerzeugnisse soll verboten werden.
- d) Der Hausirhandel mit Handwerksartikeln ist unbedingt zu verbieten.
- e) Staats- und Communalwerkstätten sind unzulässig.
- f) Staats- und Communal-Arbeiten sowie Lieferungen sollen nicht mehr an den Mindestfordernden, ebensowenig in Submission gegeben, sondern in Uebereinkunft mit den betreffenden Behörden von Innungen abgeschätzt und an die Innungsmitglieder, der Reihenfolge nach vertheilt werden. Bei Uebnahme solcher Arbeiten und Lieferungen sollen jedesmal praktische Meister den betreffenden Beamten an die Seite gesetzt werden.
- g) Die Fabriken sollen besteuert werden. Die Fabriken sollen beschränkt werden. Große Gewerbe sollen zu Gunsten der Kleinen besteuert werden.
- h) Nur dem Handwerksstand ist der Handel mit seinen Erzeugnissen und den in sein Fach einschlagenden Gegenständen gestattet.

B. Nach Außen:

- a) Alle Gewerbszeugnisse, welche vom Auslande eingeführt werden, müssen zum Schutz der deutschen Industrie mit hohen Eingangszöllen belegt werden. Rohstoffe, welche in Deutschland selbst zur Fabrication nöthig sind, sollen beim Ausführen angemessen festeuert werden. Die Ausfuhr deutscher Fabricate ist von Seiten des Staates durch Ausfuhrsprämien zu begünstigen.
- b) Begünstigung der Einfuhr des in Deutschland gar nicht oder nicht hinlänglich erzeugten Rohmaterial.s.
- c) Handelsverträge mit dem Auslande, welche Deutschland auch den Zugeständnissen entsprechende Vortheile gewähren.

C. Verhältnisse zum Staate:

- a) Vertretungen der Innungen durch Specialkammern und eine allgemeine deutsche Handwerkskammer.
- b) Ausschließliches Recht der inneren Selbstverwaltung durch die Innungen.

D. Hülfsmittel:

- a) Unentgeltlicher Unterricht in allen Schulen und Verbesserung derselben. Gründung von Gewerbeschulen auf Kosten des Staates, zur Fortbildung der für ein Gewerbe bestimmten Knaben, in denen der technische Unterricht durch praktische gebildete Lehrer erteilt wird.
- b) Durch Hülfscassen und Vorstoßbanken.
- c) Durch zweckmäßige Creditgesetze.

Dem Frankfurter Parlamente war es ebenso wenig, wie dem ersten österreichischen Reichstage beschieden, die gewerblichen Fragen einer Lösung zuzuführen. Die eigentliche Aufgabe beider war die Feststellung der Staatsverfassungen und bevor sie dieser noch gerecht werden konnten, wurde ihrem Dasein ein Ende gemacht. In Wien, welches anlässlich der Gründung einer Kleingewerbe-Bank, deren Schöpfer ein gewisser *S w o b o d a* war, am 11. September 1848 einen Aufstand der armen Handwerksmeister, Professionisten und Vorstadt-Kaufleute erlebte, gab man sich selbst noch nach der Verlegung des Reichstages nach *K r e m s i e r* der Hoffnung hin, daß die Regelung des Gewerbswesens in Parlamente zur Berathung kommen werde, denn es liegt uns ein Decret des Vice-Bürgermeisters *B e r g m ü l l e r* vom 11. Januar 1849 vor, mittelst welchem die Magistratsräthe aufgefordert werden, die ihnen zum Referate zugewiesenen Meister- und Gesellen-Petitionen allsogleich in Verhandlung zu nehmen und ihre Anträge über die darin begründeten Vorschläge dergestalt vorzubereiten, daß sie bei der am 6. Februar 1849 ausschließlich über diesen Gegenstand abzuhaltenden Sitzung des Rathsgremiums zum Vortrage gebracht werden können. Das Ergebniß dieser Gremialsitzung kennen wir nicht. Gerade ein Monat nach derselben wurde der *K r e m s i e r e r* Reichstag aufgelöst. Die Hoffnung auf eine baldige Regelung des Gewerbswesens scheint aber deshalb vom Magistrate nicht aufgegeben worden zu sein, denn noch am 20. Juli 1849 wurde das General-Referat in dieser Angelegenheit dem Magistratsrathe *W e n z e l S t e i n m a n n* zugewiesen mit dem Auftrage, die Leitung seines Departements seinem Secretär zu übertragen und sich ausschließlich der Bearbeitung des wichtigen Elaborates zu widmen. Rath *S t e i n m a n n*, welcher am 12. December 1850 starb, scheint wegen der Rückenhaftigkeit des ihm zur Verfügung gestellten Materials die Inangriffnahme der ihm zugewiesenen Arbeit bis in das Jahr 1850 hinaus-

gehoben zu haben, denn noch im Herbst 1849 werden einzelne Magistratsräthe aufgefordert, die Vorsteher der Zünnungen zu vernehmen, und namentlich die statistischen Daten in Bezug auf die Anzahl der Meister, Befugten, Gesellen und Lehrlingen tabellarisch zusammenzustellen. Nach Steinmann's Tode wurde dem Magistratsrathe Wilfing das Referat übertragen. Der äußerst umfangreiche Bericht desselben, welcher im Frühjahr 1852 sogar im Buchhandel erschienen (Braunmüller), aber längst schon in Vergessenheit gerathen ist, gipfelt in folgenden Anträgen: Das Gedeihen der inländischen Industrie und des Handels wird bedingt:

I. Durch den Fortbestand des gewerblichen Zünnungsverbandes.

II. Durch die Vereinigung verwandter Gewerbszweige in größere Gewerbs-Corporationen.

III. Durch Regelung und entsprechende Erweiterung des Wirkungskreises der Vorstände dieser Corporationen.

IV. Durch strenge Ueberwachung der Lehrlingen- und Arbeiter-Bildung, und durch Handhabung der darauf bezüglichen Lehrlingen- und Gesellen-Ordnung, endlich

V. durch die Wahrung der Rechte und der möglichst freien Bewegung der Gewerbetreibenden inner den Grenzen der zu constituirenden neuen Gewerbe-Ordnung.

Kath Wilfing nimmt in seiner Denkschrift einen Standpunkt ein, welcher demjenigen, auf den sich der Wiener Magistrat unter Bürgermeister Czapka gestellt, vollständig entspricht. Denn das verdient hervorgehoben zu werden, daß der Wiener Magistrat und die Bureaucratie des Staates hinsichtlich der Auffassung der gewerblichen Fragen jetzt wie früher im steten Kampfe mit einander gelegen sind. Die hohen Staatsbeamten waren schon seit den Tagen Maria Theresia's die eifrigsten Verfechter einer möglichst unbeschränkten Gewerbefreiheit und Kaiser Franz hatte kaum die Augen geschlossen, als schon jene bedeutende Vermehrung der freien Beschäftigungen in's Leben trat, welche in den Dreißiger- und Vierziger-Jahren eine so große Anzahl von Personen anspornte, sich selbstständig zu etabliren. Czapka und das Magistrats-Gremium waren gleichfalls dafür, die Mißbräuche in den Zünften und Zünnungen abzustellen, die Zünfte und Zünnungen sollten aber deshalb nicht lahmgelegt, sondern im Gegentheile zeitgemäß reorganisiert und überhaupt jede Reform der Gewerbe-Gesetzgebung nur im Rahmen der bestehenden corporativen Verbände vollzogen werden. Weiß, in seiner von uns bereits citirten Monographie versichert uns, der Magistrat habe sich hiebei nur von der Erwägung leiten lassen, daß in den Zünften der Schwerpunkt der Fortentwicklung des alten Wiener Bürgerthums liege. „Mit der Protegirung der Personal-Berechtigungen, der fabrikmäßigen und Schugbefugnisse macht die Zersezung dieses Bürgerthums immer größere Fortschritte, durch welche dessen hervorragende Stellung in den verschiedenen Elementen der Bevölkerung vernichtet wird.“ Nach der Ansicht des Magistrates war die Anwendung des Grund-

sages der Gewerbefreiheit in der von der Regierung gewählten Form — nämlich nur solche Gewerbe frei zu geben, welche keine Zunftprivilegien hatten, aber häufig bedeutendere Fachkenntnisse erforderten, als die an die Zunftzungen gebundenen — von entschiedenem Nachtheile für die Gestaltung der Erwerbs-Verhältnisse in Wien und sie war überdies ohne alle Folgerichtigkeit. Das Ergebniß aller bisherigen Maßregeln bestand nach der Ansicht des Magistrats darin, daß eine Unmasse von Personen aus Wien und aus den Provinzen, ohne das erforderliche Betriebscapital, ohne die nöthige Fachbildung, ja selbst ohne die Anfangsgründe der Schulbildung zu besitzen, sich selbstständig machte und nach Kurzem schon der Verarmung, häufig sogar der Unterstützung der Gemeinde anheim fiel. Jede Solidität und Ehrlichkeit drohe aus dem gewerblichem Leben zu verschwinden und jene wilde und schrankenlose Concurrrenz zur Herrschaft zu gelangen, welche die bravsten und tüchtigsten Gewerbsleute vor die Nothwendigkeit stellte, alle ihre guten Grundsätze über Bord zu werfen, um sich nur behaupten zu können. Und wie thöricht sei es z. B., die Mehlspeismacherei als „zünftiges Gewerbe“ zu beschränken, und die Seidenfärberei, welche doch beinahe wissenschaftliche Kenntnisse erfordere, als „freie Beschäftigung“ zu erklären! Im schroffsten Gegensatze zur Regierung behauptete der Magistrat die Nothwendigkeit, jeden Unterschied zwischen Meistern und Befugten (den Decretern) nicht nur rücksichtlich ihrer Berechtigung, sondern auch in Betreff ihres Verhältnisses zu den Zünften gänzlich fallen zu lassen; er wollte, daß die Befugten den Zünften einverleiht, daß in Zukunft keine Schutzbefugnisse mehr ertheilt und die „freien Beschäftigungen“ auf ein Minimum eingeschränkt würden; er befürwortete eine bedeutende Vermehrung der Autonomie der Zünfte, bei denen sich die behördliche Bevormundung nur als schädlich erwiesen habe.

Zu dem nämlichen Geiste bewegt sich Rath Wilfing in seiner Denkschrift. Dieselbe trägt aber das Gepräge der Zeit ihrer Entstehung, der Tage der Säbelherrschaft. Nach seiner Auffassung hatte die Demoralisation im Wiener Gewerbsleben, die Pflichtvergessenheit bei Meistern, Gesellen und Lehrlingen längst schon einen schauerhaften Höhegrad erreicht, und bestand die Aufgabe der Staatsgewalt vor Allem darin, durch Schaffung kräftiger Corporationen zunächst dieser Demoralisation strenge und rücksichtslos zu steuern. Er schlug die Schaffung von Zünften vor, deren Vorsteher mit einer beinahe dictatorischen Gewalt hätten ausgerüstet werden sollen, um eben „dem gänzlichen Verfall der Zucht und Ordnung mit allem Nachdrucke zu begegnen.“ Man kann sich eines Lächelns nicht erwehren, wenn man die schon damals unzeitgemäßen Vorschläge liest, welche sich auf die Normirung des Wirkungskreises der Zunftvorsteher beziehen. Rath Wilfing verlangte für sie die Competenz zur strengsten, unausgesetzten Ueberwachung der Lehrlinge und Gesellen sowohl, als der Lehrherren und Arbeitsgeber und zur schnellen, gesetzlichen Amtshandlung rücksichtlich aller aus diesen Wechselverhältnissen sich ergebenden Mißstände. Die

Vorsteher und die von ihnen eingesetzten Fabriks- und Werkstätten-Spectoren sollten die Pflicht haben, gegen alle jene Arbeitsgeber einzuschreiten, welche sich in ihren Beziehungen zum Lehrlings- und Arbeiter-Perfonale eine Außerachtlassung zu Schulden kommen lassen; sie sollten zu diesem Behufe berechtigt sein, selbst Hausdurchsuchungen bei den Gewerbs- und Fabriksunternehmern vorzunehmen, um den Thatbestand schleuderhafter Arbeit (!), pflichtvergessener Behandlung der Lehrlingen und Gesellen, einer schlechten Ausführung dieser letzteren gegenüber den Lehrherren, an Ort und Stelle erheben zu können; sie sollten berechtigt sein, mit Verweisen und Disciplinarstrafen vorzugehen und jeder Unbotmäßigkeit der Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch zwangsweise Stellung derselben vor die Gewerbsbehörden zu begegnen. Rath Wilfing meint, daß wenn den Zunftvorstehern und ihren Organen nicht quasi behördliche Rechte durch das Gesetz eingeräumt würden, die heillose Unordnung, welche allseits eingerissen, nicht wieder ausgerottet werden könnte. Aber nicht nur eine weit ausgedehnte Polizeigewalt will er den Vorstehern übertragen wissen, auch die unermüdlige Vorsorge für Erhebung und Vervollkommnung des von ihnen vertretenen Gewerbes; also namentlich die „Verstopfung der Urquelle alles Uebels“, d. i. die weitere Züchtung aller jugendlichen Arbeiter, die weder Lehrlinge, noch Gesellen sind — jener Zwitter, welche der gesellschaftlichen Ordnung die schwersten Gefahren zu bringen drohen. Gegenüber den Gesellen hält es Rath Wilfing für dringend geboten „der frechen Willkür und den exorbitanten Anmaßungen und Anforderungen der demoralisirten Arbeiterclassen Schranken zu setzen und dem Gesetze wieder Achtung und Geltung zu verschaffen“. Keinem zugewanderten oder in Wien arbeitslos gewordenen Gesellen soll es gestattet sein, länger als drei Tage und nur in besonderen Ausnahmefällen, acht Tage in Wien ohne Arbeit zuzubringen und nur diejenigen Gesellen sollen in Zukunft zu einem selbstständigen Betriebe zugelassen werden, „welche nebst der persönlichen Befähigung auch zugleich die Nachweisung eines Vermögens von mindestens 300 Gulden C.-M., und zwar durch Beibringung eines auf den Namen des Betreffenden lautenden Sparcassenbuches, aus dem zugleich die stufenweise erfolgten Einlagen ersichtlich wären“, zu liefern im Stand sind. Rath Wilfing meint, durch die bisherige behördliche Praxis habe ein solcher „Ausbund von Verworfenheit“ in den Gewerben festen Fuß gefaßt, daß nichts anderes übrig bleibt, als derartige rigorose Bestimmungen zu treffen und verwahrt sich feierlichst, dagegen, sich hiebei von reactionären Tendenzen leiten zu lassen.

Einer an die Statthalterei am 20. April 1852 ergangenen Note des Wiener Magistrats entnehmen wir, daß das Rathsgremium im Großen und Ganzen mit dem Wilfing'schen Elaborate einverstanden gewesen und außer anderen weniger erheblichen Punkten desselben nur die den Zunftvorständen zugedachte Ermächtigung zur Erhebung des Thatbestandes bei strafgesetzlichen Uebertretungen, sowie zur zwangsweisen Stellung der Zunftmitglieder vor die Behörden und Gerichte, dann die Nachweisung eines Vermögens seitens der Gewerbetreibenden von mindestens 300 Gulden abgelehnt habe. Magistratsrath Lindner gab

ein „veto separato“ ab, des Inhalts, daß „einzelne Deductionen des Rathes Wilking offenbare Uebertreibungen und sogar Ausfälle gegen die Behörden, ja selbst gegen gesetzlich bestehende Einrichtungen enthalten,“ welches Separat-Votum eine Verwahrung Wilking's hervorrief „etwas Anderes gethan, als den Grund aller Gebrechen in's klare Licht gebracht zu haben“.

Alle diese Petitionen und Denkschriften hatten vorderhand kein praktisches Ergebnis und waren nichts anderes als „schätzbare Materiale“. Aber in den Regierungskreisen beschäftigte man sich nichtsdestoweniger eingehend damit, die Schaffung eines neuen Handels- und Gewerbegesetzes — in Angriff zu nehmen. Im Jahre 1851 erschien sogar ein Werk über die „Organisation des Gewerbewesens“ (Wien, Söllinger), welches insoferne einen officiösen Charakter trug, als der Autor desselben, Dr. Siegfried Becher, k. k. Hofrath im Handelsministerium und Referent in Gewerbsachen bei dieser Centralstelle war. Becher war unstreitig einer der gebildetsten und fähigsten National-Ökonomen, welche Oesterreich damals besaß; aber er war kein Anhänger der Manchester'schule und stand namentlich dem späteren Finanzminister Bruck derart ablehnend gegenüber, daß sogar seine Pensionirung erfolgte. Seine Arbeit über das Gewerbewesen ist auch heute noch lesenswerth. Er fügte derselben die Entwürfe eines Gewerbegesetzes, einer Gewerbeordnung und eines Handelsgesetzes bei. Trotzdem scheint es ihm an Klarheit darüber, wie seine für den Gewerbebestand höchst wohlwollenden Intentionen verwirklicht werden könnten, gefehlt zu haben. Er ist ein entschiedener Segner der ungebundenen Gewerbefreiheit; allein selbst nach dem sorgfältigsten Studium seines Buches vermag man sich nicht genau Rechenschaft darüber zu geben, welchen gesetzlichen Zustand er eigentlich für den erprießlichsten hält. Eine oppositionell angelegte Natur, scheint Becher seine Gesetzes-Entwürfe erst dann publicirt zu haben, nachdem dieselben seitens des Ministeriums verworfen waren. Die Regierung hielt es nämlich für unabweislich nothwendig, zunächst die Handels- und Gewerbekammern in allen Theilen Oesterreichs in's Leben zu rufen, um erst auf Grund der Gutachten dieser Körperschaften über die Lage des Gewerbebestandes und dessen Bedürfnisse die Ausarbeitung des neuen Gesetzes in Angriff nehmen zu lassen.

Diese Gutachten der Handels- und Gewerbe-Kammern sind in doppelter Beziehung von Wichtigkeit. Sie informiren uns darüber, wie es am Beginne der Fünfziger-Jahre mit dem Gewerbe in allen Theilen Oesterreichs bestellt war und sie sind die markanteste Illustration zu dem Geschehniß derjenigen, welche das Gewerbegesetz vom Jahre 1859 als die Grundursache des Verfalles der handwerksmäßigen Thätigkeit bezeichnen. Hören wir daher zunächst, wie die verschiedenen Handelskammern sich aussprechen.

Die niederösterreichische Handels- und Gewerbe-Kammer weist in ihrem Jahresberichte für 1851 (Secretär Dr. Holdhaus) zunächst darauf hin, daß sich von der alten Zunftverfassung nur mehr eine „Ruine“ erhalten habe. Die „verknöcherten Satzungen“ des Zunftwesens seien nicht nur Schranken für die Ausbreitung des industriellen Großbetriebes, sondern auch für die Strebsamen im Handwerkerstande selbst, die sich daher von denselben unabhängig zu stellen

streben. Ferner heißt es in dem Berichte: „Das einst so patriarchalische Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeiter ist größtentheils gelöst; jeder sucht nach seinem willkürlichen persönlichen Ermessen frei zu werden. Doch ist dies nicht jene Freiheit, die zur Thätigkeit, zum Wettstreit im Guten entflammt; es ist nicht mehr die freie Bewegung im Gewerbeleben, es ist mehr als Gewerbefreiheit: Gewerbe-Anarchie. Mit Behemuth lieft man die bei der Kammer angelangten Eingaben der Zünfte, besonders des flachen Landes. Nur wenigen, mit thatkräftigem, würdigem Sinne imponirenden Vorständen gelingt es noch, ihre Genossen zu einträchtigen Wirken zusammenzuhalten und sie zu Beiträgen zu vermögen, um die üblichen Auslagen für religiöse Zwecke, für die Unterstützung reisender oder armer kranker Gewerbsgenossen nothdürftigst zu decken. Der größere Theil verharret in Abtrünnigkeit, bleibt mit den Gehilfen jeder Annäherung ferne, so lange sie nicht die gebieterische Noth Hilfe zu suchen zwingt. Die alle Bande der socialen Ordnung lockenden Erschütterungen des Jahres 1848 haben zu diesem Wirrnisse nicht wenig beigetragen . . . Wenn eine neue Gewerbeordnung von den Grundzügen der früheren Verfassung fast nichts beizubehalten gedächte, so wird sie sich nie der Obliegenheit für den Unterricht und für die sittliche Bildung der jungen, für die Pflege der armen, arbeitsunfähigen, altgewordenen Gewerbsgenossen zu sorgen entschlagen dürfen. . . . Der fromme, religiöse und humane Sinn, welcher die alten Zunftartikel in herzerquickender Weise durchströmt, muß gerettet und von allgemeinen Gesetzen getragen und geschützt werden. . . . Die größte Zahl der hiesländischen Gewerbsleute ist zur vollsten Einsicht gelangt, wie der verwiterte Zunftzwang und die zu weit getriebene Beschränkung des strebsamen Gewerbetriebes heutzutage nimmer zeitgemäß sei und durchaus nicht mehr gewünscht werden dürfe. Man will möglichst freie Bewegung, aber innerhalb gesetzlicher Schranken, nicht in jener grenzenlosen Willkür und Ungebundenheit, womit jeder abenteuerliche Glücksjäger nach seinem Belieben rücksichtslos vorgehen zu können glaubt; man will Niemanden vom selbstständigen Betriebe ausschließen und ihn zur immerwährenden Dienstbarkeit verdammen, nur soll jeder durch entsprechende Belege seine Moralität und seine Befähigung und Kunstfertigkeit nachweisen, daß er im Besitze aller Eigenschaften eines würdigen Gliedes jener Genossenschaft sei, in welche er zu treten Willens ist . . . Dann wird auch jener Armuth gesteuert werden können, die nur zu oft durch die blinde Hast veranlaßt wurde, recht bald Herr und nicht lange Diener zu sein; durch jene heilsamen Bedingungen wird der Geselle veranlaßt werden, seine Fertigkeiten und Kenntnisse zu erhöhen, brav und sparsam zu sein, weil er ohne diese Eigenschaften das schöne, von ihm ersehnte Ziel, seinen eigenen häuslichen Herd zu gründen, nie erreichen würde. Was der Einzelne nicht kann, vermögen Viele und auch hier soll das neue Gewerbegesetz das bindende, von der Regierung gehandhabte Kräftigungsmittel werden. Mag man die Vereinigung der einzelnen gleichartigen Gewerbe und ihrer Genossen nun Gremien, Zünfte, Innungen, Zünfte, Gilden oder Gewerbsgruppen oder wie immer nennen, so ändert der Name an der Sache nichts. Letztere allein strebt die Kammer der hohen Würdigung zu empfehlen. Zur Aufrechterhaltung der gewerbegesetzlichen Bestimmungen

dürfte sich die Organisirung einer eigenen Gewerbe- oder Fabriken-Inspection als sehr zweckmäßig erweisen.“

Daraus geht hervor, daß die niederösterreichische Kammer im Jahre 1851 der vormärzlichen Gewerbe-Politik gegenüber einen conservativen Standpunkt eingenommen hat. Die Mißbräuche im Zunftwesen sollten nach ihrer Ansicht zwar beseitigt, dagegen aber in der allzu großen Liberalität bei der Verleihung von Gewerben Beschränkungen eintreten und zwar namentlich im Hinblick auf den um sich greifenden Pauperismus.

Auch die Chorführerin der entschieden liberalen Opposition unter den Handels- und Gewerbekammern der Fünfziger-Jahre, die oberösterreichische Kammer, schlug in ihren ersten Jahresberichten noch einen ziemlich maßvollen Ton an. Es bereitet einen wahren Genuß, diese Berichte zu lesen, denn ihr Autor, der geistvolle Figuly, welcher als Kammersecretär in Linz fungirte, war einer der entschiedensten Antipoden der Reaction und benützte seine Berichterstattung regelmäßig dazu, den von ihm gehassten Mächthabern zwischen den Zeilen wenigstens die bittersten Wahrheiten zu sagen. Für die möglichst baldige Erlassung eines einheitlichen Gewerbegesetzes plaidirend, wird von der Linzer Kammer auch den Mitgliedern der Zünfte und Innungen Oberösterreichs das Wort gegönnt, „welche das dringende Bedürfniß einer Regelung des Zunftwesens fühlen“. Außerdem wird in dem Berichte für den Fortbestand des Hausirhandels mit größter Entschiedenheit eingetreten, trotz des heftigen Andrängens der Krämer im Lande, das Hausirwesen abzuschaffen. „Bei Gewerbsverleihungen in Landortschaften versichern die Krämer stets“ — wird in dem Berichte mit beißendem Sarkasmus bemerkt — „es seien ihrer schon zu viele und dennoch behaupten sie andererseits, daß der Hausirer neben so vielen Krämern auch einen großen Absatz finde. Es ist auch richtig, daß in sehr kleinen Ortschaften mehrere Krämer nicht immer ihre Existenz finden; allein das Publicum will doch eine Concurrenz und diese bildet der Hausirer.“

Die Salzburger Kammer (Secretär Mielichhofer) steht im Jahre 1851 gleichfalls noch auf dem zünftigen Standpunkte. Sie spricht sich für die Einführung von Lehrjungen- und Meisterprüfungen aus. Ebenso die Grazer Kammer (Secretär Blaschke), welche den Mangel an brauchbaren Hilfsarbeitern und überhaupt die bereits „permanent gewordene Demoralisation der Arbeiterklasse“ beklagt und für eine Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen bei Gewerbsverleihungen insofern eintritt, als dabei nach ihrer Anschauung „ein entsprechender Betriebsfond als unerläßliches Erforderniß verlangt werden sollte.“ Die Klagenfurter Kammer (Secretär Canaval) entwirft in ihrem Jahresberichte für 1852 ein höchst düsteres Bild von der Lage des kärntnerischen Gewerbebestandes. „Die meisten Gewerbe,“ jagt sie, „wurden durch die zu liberale Verleihung von Befugnissen zu sehr überjert und in eine Concurrenz gebracht, die umsomehr mit Verarmung enden mußte, als es an Mitteln fehlt, den meisten Gewerben eine größere als örtliche Bedeutung zu verschaffen. Wenn die Kammer den Wunsch nach Rückkehr zu den alten Gewerbs-Institutionen auch nicht in seinem ganzen Umfange theilt, so sind unter den ihr bekannt gewordenen Klagen doch viele, welche sie im Interesse der Ordnung und des Schutzes

befürworten müsse, dessen der Gewerbsmann mit Recht bedarf, wenn er ein tüchtiges Glied des Staates verbleiben und sein materielles Wohl, sowie seine Steuerkraft nicht verlieren soll. Die Zünfte einiger Gewerbe sind in einem so herabgekommenen Zustande, daß sie beinahe nur Vereine sind zur Zahlung der Krankenkosten für wandernde Gesellen, daß das Amt eines Vorstandes nur als eine Last angesehen wird, die man allen Zunftgenossen nach der Reihe oder gar den unbeschäftigsten darunter aufbürdet, statt daß es der Würdigste der Zunft bekleide, der durch Wahl als der Mann des Vertrauens bezeichnet sei und dem durch Beizehung von Zunftauschüssen die Leitung der Geschäfte erleichtert würde. Bei einigen Gewerben gab die Zunft selbst seit Jahren kein Zeichen ihrer Thätigkeit mehr, nachdem sich die Theilnehmer zu den geringsten Beiträgen weigerten und Aufgedings- oder Meistergebühren eine zu geringe Einnahme boten, um damit irgend eine Aufgabe der Vereinigung zu erfüllen. So gerieth das Institut mancher Zünfte in einen noch größern Verfall, als ihm der gegenwärtige Entwicklungsgang der Industrie bereitete, und die Frage war eine naheliegende, ob der hohen Staatsverwaltung für die neue Gewerbegesetzgebung die Beibehaltung dieses Institutes für Kärnten überhaupt zu empfehlen sei. In einer Versammlung der größern Zünfte, welche die Kammer hiezu veranstaltete, ward jedoch einstimmig der Wunsch und das Bedürfnis ausgesprochen, das Institut der Zünfte als Zünfte fortbestehen zu lassen. Es ward die Nothwendigkeit der Aufrechthaltung dieses Institutes für alle productiven und jene Gewerbe anerkannt, bei denen eine Arbeitstheilung im Sinne der Industrie, ein fabrikmäßiger Betrieb ihrer Natur nach nicht zulässig ist, welche sich vielmehr auf täglich wiederkehrende Arbeitsleistungen beziehen. Damit das Zunftgewesen aber seine Aufgabe erfüllt, ist eine durchgreifende Reform erforderlich und vor allem nothwendig, große Zünfte mit größeren Bezirken zu bilden, und dort, wo das Gewerbe zu wenig Theilnehmer zählt, einige Gewerbe in eine Zunft zu vereinigen; und es ist ferner erforderlich, die fabrikmäßig betriebenen Gewerbe in diesen Verband zu ziehen. Der Nachtheil kleiner Zünfte oder eines zu beschränkten Zunftbezirktes, wurde der Kammer durch die Beschwerden einiger Zünfte ersichtlich. Kleine Zunftbezirke sind ferner ein Hinderniß für eine größere Freizügigkeit der Gewerbe, bringen zugleich eine höchst ungleiche Vertheilung von manchen Lasten mit sich. . . In der zeitgemäßen Reorganisation des Zunftinstitutes und mehr noch in einer zeitgemäßen Gewerbe-Gesetzgebung erkennt die Kammer auch das Mittel, um die Klagen über Gewerbestörungen zu heben, die sich in dem Maße häufen, als sich der „Verdienst vieler Gewerbe bei der gegenwärtigen Gestaltung der Verhältnisse vermindert, während die Beitrags-Verpflichtungen zu dem Staatshaushalte im Zunehmen sind.“ Auch die kärnthnerische Kammer schildert das Lehrlings- und Gesellenwesen als höchst verrottet. Sie bezeichnet es als eine „gewissenlose Vernachlässigung,“ welche die Zünfte in der Erfüllung ihrer Aufgaben verschuldet haben, wenn Fälle vorkommen, daß faule und untaugliche Lehrlinge ohne einige Vorbildung, bloß auf das Frequentations-Zeugniß der Sonntagschule hin, freigesprochen werden. Sie sieht in solcher Pflichtvergessenheit den Verfall mancher Gewerbe verschuldet und

kann in dieser Beziehung nur dringend empfehlen, in Uebereinstimmung mit der ihr zugewiesenen Obliegenheit, daß auf's Thätigste gegen Mißbräuche vorgegangen werden möge, welche sich in den letzteren Jahren in dieser Hinsicht eingeschlichen haben. Der Kammer sind Innungen bekannt, bei denen das Aufdingen und Freisprechen von Lehrlingen nicht selten zur selben Zeit vorgenommen wird, wodurch aller Willkür die Bahn geöffnet und jede Controlle von Seite der Innung aufgehoben ist. Pflicht der Innungen wäre es auch, einem Uebelstande schon von vornherein zu begegnen, der manchem Meister viel Nachtheil bringt; es ist das „ungegründete, willkürliche Entlaufen der Lehrlinge vor beendeter Lehrzeit, eine von vielen Gewerben geäußerte Klage, wogegen dem Meister kein Schadenersatzanspruch oder nur einer auf dem langwierigen Rechtswege zusteht“. Zur Hebung des Handwerkes hält es endlich die Kammer für unerlässlich „daß zur Erlangung des Meisterrechtes außer dem gesetzlichen Alter und unbecholtenen Lebenswandel, außer der Nachweisung eines zureichenden Betriebsfondes auch die Nachweisung der erforderlichen Befähigung durch eine bestimmte in der Fremde ordentlich vollbrachte Gesellenzeit, als Bedingung gelte.“

Die krainische Kammer, deren Secretär der spätere Hofrath Klun war, ist im Principe für volle Gewerbefreiheit, täuscht sich aber darüber nicht, daß die Einführung derselben in Krain nicht jenen guten Eindruck hervorbringen dürfte, als dies vielleicht in den altösterreichischen Provinzen der Fall sein mag. Die Kammer ergeht sich außerdem in Klagen über den Mangel an tüchtigen Gehilfen und Anstalten für eine bessere Ausbildung der Lehrlinge.

Die Innsbrucker Kammer (Secretär Dr. v. Bintlcr) bezeichnet es als gewiß, „daß eine so große Unordnung in den Gewerben, wie sie in Tirol zu treffen ist, wohl nirgends anderswo vorkommt“. Fast jeder Gewerbsmann sei in Folge der Uebersetzung in allen Gewerben genöthigt, über seine Rechtssphäre hinaus zu greifen und in die übrigen Handwerke hinein zu pfuschen. „So kommt es, daß bis nun dahier bereits kein Gewerbe mehr zu finden ist, das sich nicht über zahllose Eingriffe in seine Rechte beklagt, und die meisten derselben suchen sich wieder durch eigene Uebergriffe in fremde Gewerbe zu entschädigen. Wirkliche Gewerbsleute, welchen der Verkauf der von ihnen selbst fabrizirten Waaren gestattet ist, führen Artikel, die sie, da sie selbe selbst zu verfertigen nicht im Stande sind, von anderswo beziehen, und gestalten so ihr Befugniß zum Verschleiß eigener Fabrikate in ein Handelsbefugniß um. Am häufigsten sind jedoch die Uebergriffe bei Krämer n zu finden, deren es aus früherer Zeit hier noch viele gibt. Obgleich ihr Verschleißbefugniß sie nur auf ganz geringfügige Artikel beschränkt, so kann man bei ihnen nicht selten Waarenlager gleich denen eines ausgedehnteren Handelsmannes finden.“ Die Innsbrucker Kammer ist von dem Wunsche erfüllt, daß die Innungen beibehalten werden mögen, „denn ohne dieselben hofft sie kein Heil für den Handwerkerstand.“

Die Feldkircher Kammer (Secretär Härtenberger) sagt in ihrem Berichte für 1852: „Die Handwerke stehen im Durchschnitte auf keiner erheblichen Höhe. Es ermangelt zur Verfeinerung der Arbeit der lucrative Abfaz. Bei Lehrlingen besteht der Uebelstand, daß dieselben

ihre Lehrzeit durch Geld willkürlich abkürzen können, wodurch es unmöglich wird, während einer so kurzen Zeit ein Handwerk gehörig zu erlernen. Für Lehrlinge besteht ferner keine Controle, ob sie am Ende ihrer Lehrzeit ihr Handwerk verstehen, oder ob sie aus eigener oder ihrer Meister Schuld zurückgeblieben seien. Aus solchen schlecht unterwiesenen Lehrlingen werden nun Gesellen, die ihr Brod beim Handwerk nicht verdienen können, es werden Fechtbrüder aus ihnen, die im Schlamme der untersten Schichten ersticken. Glaubt ein Lehrling, wirklich etwas gelernt zu haben, so trachtet er sobald als möglich eine Pfuscherwerkstätte aufzuschlagen zu dürfen, anstatt auf die Wanderschaft zu gehen, wo er sich in der Ausübung seines Faches vervollkommen könnte. Die berechtigten und fleißigen Meister finden an solchen Subjekten schlimme Concurrenten, die, wenn sie auch von Zeit zu Zeit zu Grunde gehen und wieder zum Gesellenstande zurückkehren, gewöhnlich wieder durch Andere ähnlicher Art ersetzt werden. Würde aber bei künftigen Gewerbeverleihungen auf entsprechende Vor- und Aus- bildung und allenfalls nöthige Betriebsmittel Bedacht genommen, so würde den vorangeregten Uebelständen vorgebeugt werden.“

Dem 1851ger Berichte der Prager Kammer (Secretär Dr. Belsky) entnehmen wir Folgendes: „Eine beachtenswerthe Erscheinung in unserem Gewerbewesen bilden die im Verfall begriffenen Innungen, jene Institute, welche in ihrer Neugestaltung als zeitgemäße Genossenschaften noch immer als ein unentbehrliches Mittel angesehen werden müssen, um das Ehrgefühl der Gewerbsgenossen zu wecken, Zucht und Ordnung unter sich und unter dem Nachwuchs zu erhalten und in Zeiten der Krankheit und Noth sich gegenseitige Hilfe zu leisten. Mit Betrübnis macht die Kammer die Wahrnehmung, daß mit dem Verfall des Innungswesens auch die Moralität der arbeitenden Bevölkerung und ihres Nachwuchses zu sinken beginnt. Nur in Prag ist das Innungswesen noch einigermaßen geordnet, weil es unter einer einheitlichen Leitung steht. Am flachen Lande jedoch ist eine gänzliche Desorganisation eingerissen. Einen großen Antheil an dieser hat allerdings auch das Jahr 1848, wo an vielen Orten die Zünfte und Innungen sich von der behördlichen Aufsicht gänzlich emancipirten, die alten Einrichtungen verließen und neue Vereine bildeten, und sich, weil ihren Leitern ein richtiges Verständniß des Zweckes fehlte, in ein Chaos von Mißbräuchen verirrten. Die Kammer empfiehlt daher auf das Wärmste die baldigste Regelung des Innungswesens und die damit im innigsten und unzertrennlichen Zusammenhange stehende Neugestaltung der gesammten Gewerbegesetzgebung der Fürsorge der Staatsverwaltung. Wenn sie aber der Neugestaltung der Gewerbegesetze das Wort redet, so ist sie weit entfernt davon, die Formen eines exclusiven Zunftwesens herbeizuwünschen, vielmehr ist es ihre innerste Ueberzeugung, daß bei dem heutigen Standpunkte der Fabriksindustrie auch eine gedeihliche Entwicklung der bürgerlichen Gewerbe nur auf Grundlage eines zeitgemäßen, auf ein allgemeines Corporationswesen basirten Gewerbeverleihungssystems stattfinden kann, eines Systems, das zwar in der Regel Jedem, der die selbstständige Ausübung eines Gewerbes anstrebt, wozu eine technische Vorbereitung nothwendig ist, gestattet, von

seinen Gewerbskenntnissen Gebrauch zu machen, und sich damit zu ernähren, ihn aber gleichwohl in der Regel verpflichtet, vorher seine Befähigung zum Gewerbe, durch die erlangte Eigenberechtigung, sittliches Wohlverhalten, durch vorchriftsmäßig bestandene Lehr- und Gesellenjahre, durch Ablegung von strengen und unparteiisch vorzunehmenden Gesellen- und Meisterprüfungen nachzuweisen und ihn ferner nöthigt, dem Corporationsverbande sich zu unterziehen und gegen Theilnahme an seinen Vortheilen dessen Verpflichtungen zu tragen. Durch den legalen Ausweis dieser Erfordernisse zur Ausübung der Gewerbe wird einerseits die Erlangung der Befugnisse an und für sich schon so erschwert, daß eine allzugroße Concurrnz hintangehalten wird, gleichzeitig aber würde durch den strengen Nachweis der Gewerbtüchtigkeit der Fortschritt in den Gewerben nur gefördert werden.“ . . . Die Prager Kammer klagt über den Mangel an tüchtigen Lehrlingen und Gesellen und befürwortet, gegenüber der Thatsache, „daß das im Kleinen und handwerksmäßig betriebene Gewerbe immer mehr in Verfall geräth, die Association der selbstständigen Meister als ein geeignetes Mittel, um der Verarmung des mit geringen, pecuniären Mitteln ausgestatteten Handwerksstandes vorzubeugen, eine solche Association, wodurch die Schwächeren ihre Kräfte vereinigen, um der Vortheile, welche der Betrieb im Großen darbietet, sich wenigstens einigermaßen theilhaftig zu machen. Zu derlei Associationen eignen sich vorzugsweise jene Gewerbe, die in Vorrath arbeiten, und deren Erzeugnisse in Niederlagen zum Verkaufe ausgestellt zu werden pflegen. Eine erpriesliche Arbeitstheilung, der Einkauf von Material im Großen, sowie eine derlei Lieferung und Ersparnisse in den Regieauslagen sind die wichtigsten Vortheile, die durch diese Vereinigungen erzielt werden können. In dieser Beziehung gibt bereit der Verein der Prager Tischlermeister ein nachahmungswürdiges Beispiel, indem derselbe ein gemeinschaftliches Möbelmagazin unterhält, in welchem die Mitglieder ihre Erzeugnisse ausstellen, und aus welchem sie nach Möglichkeit, die durch die Conjunctionen des Absatzes bedingt ist, auf die eingelegten Waaren Vorschüsse erhalten. Die Kammer ist bereit, Gelegenheit und Veranlassung zu benützen, um gemeinsame Verkaufshallen auch bei anderen Gewerben zu befördern und den Zünften welche die Absicht haben, solche Unternehmungen zu gründen, mit Rath und That an die Hand zu gehen . . .“

Nach dem Berichte der Reichenberger Kammer (Secretär Dr. Gust. Rob. Groß) für 1852 bietet der Zustand der Handwerke im dortigen Bezirke mit geringen Ausnahmen nur „grelle Schattenseiten“. Die Theilnahme an den Zünften ist eine so geringe und die Beiträge zu deren Cassen fließen so spärlich ein, daß der eine schöne Zweck derselben: Unterstützung der Dürftigen und ihrer Hinterbliebenen, fast durchgehends nicht mehr erreichbar ist. Auch auf die technische Ausbildung des Handwerks üben die Zünfte nach der Versicherung des Berichtes keinen, oder nicht den günstigsten Einfluß mehr; „die Vorschrift des Meisterstückes ist bei sehr vielen Zünften zur leeren Förmlichkeit geworden, die höchstens die Bedeutung behalten hat, daß die Taxe in die Laden fließen muß, oder gewisse altherkömmliche Bonificationen den Zunft-

ältesten für die Scheinprüfung zu Gute kommen. Der größte Theil der zünftigen Handwerker erkennt das Trostlose dieser Zustände vollkommen an; viele erwarten Heil von einer Wiederherstellung strengen Zunftverbandes, andere ersehnen sogar Zünfte für jetzt freie Beschäftigungen, wie z. B. die der Weber; es spricht aus diesen Wünschen nur der beschränkte Gesichtskreis und das Bewußtsein, daß allerdings die alten Zustände meist etwas günstiger waren, als die jetzigen." Uebrigens erwartet auch die Reichenberger Kammer, daß das neu eingeführte System in der Gewerbe-Gesetzgebung „sich ebenso weit vom strengen Zunftzwange als von absoluter Gewerbefreiheit entfernt halten werde." Ebenso hofft sie, die Regierung werde bei der Organisation der Gewerbe der Ueberzeugung folgen, daß ein strenger Unterschied zwischen dem eigentlichen Handwerker im engeren Sinne und zwischen dem Industriearbeiter (sei es nun dem Fabrikarbeiter, wie dem Drucker, oder dem Hansarbeiter, wie dem Weber) durchgeführt werden müsse. Die Kammer kann aber der Regierung nicht verhehlen, daß eine Reform der Gewerbegesetzgebung allein dem Handwerkerstande nicht aushelfen werde. „Denn," sagt sie in ihrem Berichte, „auf einer sehr großen Zahl unserer Handwerker lastet der Druck der Armuth, von dem sie sich ihr Leben lang nicht befreien können, und den Weisten fehlt bessere allgemeine und gewerbliche Bildung".

Die Egerer Kammer (Secretär Dr. Gschier) bedauert (1851), von dem Stande der Gewerbe in ihrem Bezirke nichts Erfreuliches melden zu können. „Das System der unbedingten Gewerbefreiheit hat die alte Ordnung der Gewerbe zerstört, ohne eine neue festzusetzen; es hat dem Einzelnen Gelegenheit zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes, allein keine Bürgschaft für seine Befähigung, für die Güte seiner Erzeugnisse gegeben. Der nach Unabhängigkeit ringende Mensch zieht den selbstständigen Betrieb dem Gesellenstande vor, und ergreift frühzeitig ein Geschäft, ohne es ordentlich erlernt, ohne die zum Betriebe nöthige Umsicht und Fonds sich eigen gemacht zu haben. So wird eine Unzahl von selbstständigen Gewerbetreibenden hervorgerufen, die das Land mit ihren schlechten Waaren überfluthen, dadurch die Preise selbst guter Erzeugnisse herabdrücken, und so mit ihrem eigenen Grabe auch den Ruin tüchtiger Handwerker herbeiführen. Hat das alte Zunftwesen an vielen Mißbräuchen gelitten, so konnten die einzelnen Gewerbe doch in sich und neben einander bestehen, dafür spricht eine beinahe 600jährige Erfahrung. Das System der unbedingten Gewerbefreiheit hat aber in einem halben Jahrhundert mehr Elend in den Gewerbestand gebracht, als ein Jahrhundert heilen kann." Die Kammer will nicht Lobrednerin „veralteter Zunftgebräuche werden," allein eine „unbeschränkte Gewerbefreiheit" kann sie um so weniger als ein „geeignetes Mittel erkennen, einen kräftigen Gewerbsstand zu schaffen." Sie erblickt vielmehr in der „Beseitigung einer maßlosen Concurrrenz" die Grundbedingung zur Hebung der gewerblichen Verhältnisse. „Eine Concurrrenz — bei der nur Tüchtigkeit mit Tüchtigkeit ringt — wird stets

ein mächtiger Hebel für die Industrie bleiben; allein in der unbeschränkten und maßlosen Verleihung von Gewerbsbefugnissen ohne hinlängliche Garantien für die Tüchtigkeit der Bewerber wird auch die Industrie ihr sicheres Grab finden. Mangel an Absatz, Preiserniedrigung, Arbeitslosigkeit sind die unausbleiblichen Folgen davon. Noth und Elend treibt den Gewerbetreibenden dann nicht selten in die Arme von Speculanten, wodurch der Gewerbestand der Geldmacht preisgegeben, und ein ungleicher Kampf hervorgerufen wird, bei dem der einzeln dastehende Handwerker unterliegen muß.“ Ein Mittel dagegen erblickt die Kammer in der „Association, in der Bildung von Genossenschaften mit Gewerberäthen und Gewerbeschiedsgerichten. Nur durch die Association kann der Keim zur Entwicklung der Gesamtkraft der Gewerbsgenossen gelegt und dadurch ein Gleichgewicht zu dem Capitale der Speculanten erzielt werden.“

Die Pilsener Kammer (Secretär A. Schneider) sagt in ihrem Berichte für das Jahr 1851, daß die bürgerlichen Gewerbe von der Fabriksindustrie und dem Hausirhandel wie von der Gewerbe-Freizügung und Gewerbe-Störung bedroht seien und einer umfassenden Berücksichtigung und Abhilfe bedürfen. Sie befürwortet die Erhaltung und Organisirung des Zunftwesens unter zeitgemäßen rationellen und liberalen Bestimmungen. Die unbedingte Gewerbefreiheit würde nur zu crassen Uebelständen, zur Verarmung des Handwerkerstandes führen und Gedehliches sei daher einzig und allein von der zeitgemäßen Reform und Stärkung der seit dem Jahre 1848 allerdings bedeutend gelockerten Zünfte zu hoffen. Die Kammer verwahrt sich aber dagegen, daß sie die Monopolisirung des Gewerbebetriebes wünsche; sie halte vielmehr eine solche Gewerbefreiheit, welche durch obligatorische Einführung des Befähigungs-Nachweises eine Ueberfüllung der Gewerbe hintanhält, für eine heilsame Institution.

Die Budweiser Kammer (Secretär N o b a c k, 1851) bemerkt: „Die verschiedenen Gewerbe haben fast alle mehr oder minder beim Befragen über ihre Zustände Klagen geäußert, deren spezielle Ausführung darum überflüssig erscheint, weil sich die meisten auf dieselben Punkte concentriren. Diese sind theils gegen die zu häufige Verleihung von Gewerbsbefugnissen gerichtet, und besonders ohne nähere Untersuchung, ob das betreffende Individuum das Gewerbe ordentlich erlernt habe und die nöthige Befähigung besitze; theils gegen zu große Nachgiebigkeit gegen Gewerbsbeeinträchtigungen durch Nichtbefugte oder Pflücker, und endlich gegen den übermäßigen Hausirhandel. Es läßt sich nicht verkennen, daß diese Klagen vielfach begründet sind, doch muß auch zugestanden werden, daß die bestehenden Gesetze und Verordnungen über den Gewerbebetrieb meist sehr mangelhaft sind und eines einheitlichen Principes entbehren, woraus dann den Behörden Verlegenheiten erwachsen, die nicht eher zu beseitigen sind, als bis ein genau normirtes Gewerbegesetz alle schwankenden Bestimmungen beseitigt, dem Gewerbetreibenden eine feste Richtschnur vorschreibend, und den Behörden eine Basis bietend, nach welcher in streitigen Fällen entschieden werden kann.“

Die ersten Jahresberichte der Brünner Kammer, deren Secretär damals Dr. H e y m war, und an deren Publicationen auch der

bekannte Großindustrielle Max Gomperz sich lebhaft betheiligte, sind Meisterwerke in ihrer Art. In ihnen liegt ein Schatz nicht nur von statistischem, sondern auch culturgeschichtlichem Materiale aufgespeichert, und namentlich die auf das Handwerk Bezug nehmenden Angelegenheiten haben seitens keiner Kammer eine eingehendere, nach allen Richtungen hin erschöpfendere Behandlung gefunden, als dies in den Brünnner Kammerberichten geschieht. Das Zunftwesen hatte sich nirgends in Oesterreich so unverfehrt von den Zeitläuften erhalten, als eben im Brünnner Kammerbezirke. Im Jahre 1851 befanden sich dort nicht weniger als 610 einförmige Innungen (ein einziges Gewerbe umfassende Zünfte) und 234 Reihen-Innungen (nämlich Zünfte, von denen jede verschiedene Handwerke umfaßt). Wie die Kammer in ihrem Berichte mittheilt, war die große Mehrzahl der Innungen in denjenigen Städten und Marktgemeinden zu finden, welche entweder zu den rein deutschen Districten gehören oder doch mehr oder weniger stark gemischt von deutscher und slavischer Bevölkerung bewohnt werden. „Man bemerkt daher in der Allgemeinheit, daß das deutsche Element bei der überwiegend größeren Zahl der Innungen vertreten ist und gleichsam als der Träger derselben erscheint. Es sind auch die ältesten Innungen (wenn man das Datum ihrer Specialartikel als Anhalt nimmt) zumeist an rein deutschen Orten oder solchen mit vorherrschend deutscher Bevölkerung zu finden und bei den sehr wenigen Ausnahmen davon könnte vielleicht die Geschichte nachweisen, daß hier ebenfalls in einer oder der anderen Weise Deutsche zur Bildung der Innung Veranlassung gegeben haben. Innungsmäßige Verbände kommen am häufigsten in den Städten Brunn und Jglau vor. Ueberhaupt ist in dieser Beziehung Jglau bemerkenswerth. Es treten dort Innungen auf, welche sich im übrigen Bezirke nicht wiederfinden, so z. B. die Schrötterinnung und der Verein der Mälzererschaft. Nicht nur diese Verhältnisse, sondern auch der Vermögensbesitz und die im Ganzen noch ziemlich geordneten Unterstützungseinrichtungen der Jglauer Innungen beweisen noch heute die Wichtigkeit Jglaus für das Mittelalter und die spätere Periode, das durch seinen Bergbau, sein Stapelrecht, seine Schafwollwaarenindustrie und manche andere Vorrechte und Verkehrsstände einst eine Blüthe entfaltete, welche um so greller gegen den jetzigen Zustand absticht. In den gesammten Innungen und innungsmäßigen Vereinen des Bezirkes sind 20.222 Meister oder selbstständige Gewerbetreibende, 11.738 Gesellen und Gehilfen und 6128 Lehrlinge incorporirt, wovon auf die einförmigen Innungen 14.413 Meister, 8095 Gesellen und 4217 Lehrlinge und auf die Reihennungen 5809 Meister, 3643 Gesellen und 1911 Lehrlinge kommen. Von den 844 Innungen des Bezirkes hält sich die Mehrzahl nach den Handwerksgeneralien vom 16. November 1731 und den Generalzunftartikeln vom 5. Jänner 1739. Diejenigen Innungen, welche Specialstatuten besitzen, lassen sich deshalb nicht vollständig aufzählen, weil eine ziemliche Anzahl der letzteren, nach dem Auführen der Corporationen, theils durch Kriegsercignisse, theils durch Feuersbrünste im Laufe der Zeiten vernichtet worden sein sollen. Dazu kommt ferner, daß mehrere Statuten, welche der Kammer im Originale vorgelegen haben, so verwittert waren, daß sich ihr Inhalt durchaus nicht mehr entziffern ließ. Erweislich haben nur 215 Innungen, nämlich 183 einförmige und 32 Reihen-

innungen, eigene Privilegien und Special-Zunungsstatuten. Unter den Statuten aus dem 16. Jahrhundert ist das älteste vom 11. April 1517, der Fleischerrinnung von **B u d w i z** von Heinrich von Sichtenburg verliehen. Die Verhältnisse der Innungen bezüglich ihres Vermögensstandes, ihrer Einkünfte und deren Verwendung näher zu erforschen, schien der Handelskammer von besonderer Wichtigkeit. Man glaubte voraussetzen zu dürfen, daß das zu erwartende neue Gewerbegesetz eine **a l l g e m e i n e** Regulirung des Zunungswesens einschließen, ja vielleicht eine veränderte räumliche Organisation der Genossenschaften vorschreiben, jedenfalls aber eine geordnete Verfolgung der Unterstützungs Zwecke den Innungen als eine der hauptsächlichsten Aufgaben aufstellen werde. Deshalb schien es zweckmäßig, den Behörden, welche seinerzeit mit der Durchführung solcher und ähnlicher gesetzlicher Reformen betraut werden, eine Grundlage zu bieten, auf welcher ohne zeitraubende Erhebungen die neue Gestaltung organisiert werden könnte. Sollte dieser Zweck erreicht werden, so mußte bis auf jede einzelne Innung des Kammerbezirktes zurückgegangen werden. Vermögensbesitz haben nur die geringere Zahl der Innungen und nur bei wenigen beläuft sich derselbe auf ansehnliche Summen. Das Gesamtvermögen der hierbei theilgenommenen Innungen des Kammerbezirktes beträgt 224.114 fl. Conventionsmünze, wovon 214.839 fl. auf die **e i n f ö r m i g e n** Innungen und 9275 fl. auf die **R e i h e n i n n u n g e n** kommen. Das meiste Innungsvermögen ist in den Städten **Z g l a u** und **B r ü n n** angehäuft. Die Innungen der Stadt **Zglau** besitzen zusammen in Realitäten, Werthpapieren und Baarem 127.203 fl., die der Stadt **Brünn** 43.045 fl. mithin beide zusammen fast vier Fünftel des Gesamtvermögens aller Innungen des Bezirktes. Die Einnahmen der Innungen rühren, mit Ausnahme derer, wo die Zinsen des Vermögens einen Zuschuß gewähren, ausschließlich aus den Gebühren für Aufdingen, Lossprechen und Meisterpruch und aus den regelmäßigen Beiträgen der Meister her. Die Rechnungssummen sind bei der großen Mehrzahl der Innungen geringfügig. Nur wenige hatten im Jahre 1851 mit ihren Ausgaben die Einnahmen überschritten, und auch dies nur um größere Inventarstücke, wie Leichentücher, Zunftfahnen u. dgl. anzuschaffen. Die Rechnungsbilanz der Innungen ist daher im Allgemeinen eine geordnete zu nennen. **U n t e r s t ü t z u n g s z w e c k e** werden, mit weniger Ausnahme, noch von allen Innungen verfolgt. Bei der großen Mehrzahl derselben aber vermißt man geregelte Einrichtungen dafür. Sowohl die Beiträge für solche Zwecke ermangeln fester Bestimmungen, als auch die Leistungen. Meist tritt die Innungscasse als Fond auf, seltener werden von den Meistern und Gesellen besondere Beiträge geleistet. Bei einer Anzahl Innungen gewähren sogar die Meister blos aus eigenen Mitteln und freiwillig an Genossen Unterstützung. Die Höhe der Unterstützungen und der Anspruch darauf erscheinen nur bei sehr wenigen Innungen geordnet. In der Gegend von **Brünn** und **Nikolsburg** wird die **K r a n k e n p f l e g e** an Gesellen durch die barmherzigen Brüder in **Brünn** und **Feldsberg** ausgeübt und dagegen an diese von den Innungen Pauschalien entrichtet. Besondere von der Innungscasse getrennte und statutarisch geordnete Cassen für **U n t e r s t ü t z u n g** der **M e i s t e r** in **K r a n k h e i t** u. s. w. und deren hinterlassene **W i t w e n** und

Waisen finden sich blos bei neun einförmigen und zwei Reiheninnungen. Darunter treten als bemerkenswerth hervor die Unterstützungscasse der Schneiderinnung in Großmieseritz, da sie die am besten geordnete und auch zugleich mit ihr eine Sparcasse verbunden ist, die Casse der Reiheninnung in Weimislitz, da sie die Unterstützungszwecke so weit ausdehnt, daß sie auch Darlehen an arme Zunftmeister leistet, und die Casse der Schrötterinnung in Jglau. Bei letzterer Zunft bestehen Einrichtungen, wie sie sich heutzutage nur noch selten wiederholen. Die Zunft hat gemeinschaftlichen Erwerb und gemeinschaftliche Auslagen, ihr ältestes Mitglied ist stets der Vorstand. Wird einer der Genossen krank oder temporär arbeitsunfähig, so erhält er von dem täglichen Verdienst aller übrigen die Hälfte des sonst auf ihn kommenden Antheiles. Ebenso werden aus dem gemeinschaftlichen Erwerbe gänzlich arbeitsunfähige Genossen mit lebenslänglichen Pensionen theilhaft. Eigentliche Gesellenladen für Unterstützungs- und fromme Zwecke, von der Zunftcasse getrennt geführt, bestehen bei 30 einförmigen und 12 Reiheninnungen. Außerdem werden noch bei einigen Zünften die Gesellen zur Beitragsleistung für die aus der Zunftlade fließenden Unterstützungen beigezogen. Erfreulich ist es, daß der religiöse Sinn bei den meisten Zünften noch immer angeregt und gepflegt wird. Die zahlreichen und namhaften Beiträge für kirchliche und religiöse Zwecke beweisen auch, daß die gewerblichen Verbände noch immer fähig sind, eine wohlthätige Gemeinjamkeit aufrecht zu erhalten. Wenn schon nun alle diese achtenswerthen Kundgebungen nach mancher Seite hin der Stetigkeit ermangeln, so findet doch ein neues Gewerbsgesetz sehr brauchbare Anknüpfungspunkte für die weitere Ausbildung“. Abgesehen von den frommen und Unterstützungszwecken verdient hervorgehoben zu werden, daß eine Anzahl Zünften mit ihren Geldern löbliche Zwecke verfolgt; sie leisten unter Anderem Beiträge für Wohlthätigkeits- und Gemeindeanstalten, für Erhaltung einer Bibliothek und von Instrumenten, für Schulzwecke und namentlich für Honorirung der Lehrer, welche den Wiederholungs- und Sonntagsunterricht an Lehrlinge ertheilen, u. s. w. „Es sind dies Aeußerungen“, sagt die Brüinner Kammer am Schlusse ihres Berichtes, „einer richtigen Auffassung der Bedeutung der Zünften und wohl geeignet, den übrigen Corporationen als Vorbild zu dienen.“

Aus jener Zeit datirt auch ein zweiter Bericht der Brüinner Kammer, in welchem auf die wesentlichsten Institutionen näher eingegangen wird, welche unter den heutigen Zuständen für „eine kräftige Entwicklung der Industrie unentbehrlich geworden sind“. Das in diesem Berichte Ausgesprochene gehört zu dem Treffendsten, was jemals über die gewerbliche Frage geschrieben wurde, und es ist nur zu bedauern, daß solche Anregungen auf die entscheidenden Regionen ohne allen Einfluß geblieben sind. Wie anders stünde es um unsere gewerbliche Production und welcher Umschwung zum Besseren würde namentlich in den Verhältnissen des Handwerkes schon längst eingetreten sein; wären solche Vorschläge und Mahnungen nicht im Winde verhallt. Der Bericht der

Kammer in Brünn muß heute natürlich unter dem Gesichtspunkte gelesen und beurtheilt werden, daß er vor mehr als dreißig Jahren verfaßt worden ist. Einzelne Ausführungen haben trotzdem ihre unbestreitbare Richtigkeit auch heute noch nicht verloren. Die wesentlichen Stellen dieses Berichtes lauten: „In einer Zeit, wo die industriellen Kräfte noch in dem ersten Stadium ihrer Ausbildung liegen, gewährt es sicher eine Garantie für die zweckmäßige Einordnung der Glieder in das Ganze, wenn man den Gewerbetrieb auf festbegrenzte Formen beschränkt und seine selbstständige Ausübung von dem Ermessen der Behörden abhängig macht. In der Jetztzeit aber, wo tagtäglich neue Erscheinungen auftreten, durch deren schnelle Aufnahme allein der gewonnene Boden behauptet werden kann, ist eine gewisse Elasticität innerhalb des Gewerbslebens und eine freie Entfaltung der Fähigkeit die Grundbedingung der Industrie. Diese Richtung der Reform unserer Gewerbsverfassung verhindert nicht, daß die vorhandenen, allmählig gebildeten Zustände möglichst geschont und jede Neubildung vermieden werde, welche Fremdartiges ineinander fügt oder eine wesentlich veränderte Gestaltung in den historischen Zusammenhang des Gewerbswesens bringt. Ueberhaupt verträgt diese rein praktische Frage durchaus nicht die ideale Lösung, welche manche Vorschläge der neueren Zeit einschließen. Wohl aber ist die Aufhebung der veralteten Rechte der Zünfte, welche in den handwerksmäßig betriebenen Gewerbszweigen nur zu häufig einen Kampf gegen alle von Außen her eindringenden Einflüsse und gegen den Fortschritt in der Fabrikation überhaupt begründet haben, dringend geboten. Gerade ohne dieselben können die Zünfte noch ferner eine, das Interesse der Gewerbe fördernde Wirksamkeit entfalten, wenn ihnen die Aufsicht über die Gewerbsgenossen und deren Ausbildung, sowie die humanitären Zwecke, welche sie schon bis jetzt verfolgt haben, und noch in weiterer Ausdehnung übertragen werden. Es muß offenbar eine Beschränkung der Entwicklung von Fähigkeiten genannt werden, wenn man die Befähigung zum selbstständigen Betriebe eines zunftmäßigen Gewerbes, wie es bis jetzt der Fall ist, von dem Ermessen der Corporationen und Behörden abhängig macht. Denn diese subjektive Entscheidung stützt sich nur zu oft auf willkürliche Begünstigung von Seiten der Corporationen oder auf die Ermittlung des Ortsbedarfes, des unsichersten Anhaltspunktes, welcher einer Beurtheilung auf dem industriellen Gebiete überhaupt zu Grunde gelegt werden kann. Die Kammer glaubt, daß für Erreichung des wichtigsten Zieles im menschlichen Leben, der Begründung eines selbstständigen Erwerbes, keine Anstrengung zu groß erscheinen kann. Auch von dem Standpunkte des Individuums aus erscheint es mithin vollkommen gerechtfertigt, wenn man die Anforderungen an den Einwerbenden höher und beständig den Fortschritten des Gewerbes entsprechend stellt. Nicht die Masse der vorhandenen Gewerbetreibenden überhaupt, sondern die Zahl der vielen unfähigen Gewerbsgenossen, und die Schwierigkeiten, welche häufig gerade den befähigtern Einwerbern in den Weg gelegt zu werden pflegen, sind es, welche die innungsmäßigen Gewerbe in ihrem Wohlstande zurückgebracht und sie, namentlich in den kleineren Städten, und auf dem

Land, in eine exclusive Stellung zu den Fortschritten in Wissenschaft, Technik und Kunst versetzt haben. Der Befähigungsnachweis, welcher gegenwärtig von den Zünften dem Einwerbenden abgenommen wird, kann weder für die heutigen Bedürfnisse des Gewerbes zureichend erkannt werden, noch vermag sein Resultat irgend welche Erfolge herbeizuführen. Denn zum Theil besteht er noch in Probe stücken, welche längst aus dem Verkehr gekommen sind und daher auch nicht die Qualification des Individuums für die gegenwärtige Gewerbrichtung darthun können, zum Theil wird er nicht von allen Zünften in gleich strenger und gerechter Weise abgenommen. Aber auch wenn diese Uebelstände nicht vorhanden wären, würde der gegenwärtige Befähigungsnachweis dennoch nur eine leere Form sein, weil die Befugniß zum selbstständigen Betriebe jedesmal vor der Prüfung bei der Zunft von der Behörde erteilt wird, das Ergebnis der letzteren die erstere mithin nicht rückgängig machen kann. Die Reform nach dieser Seite hin muß daher vollkommen durchgreifend sein. Das Concessions-system würde aufzuheben, der Befähigungsnachweis zu verstärken, namentlich auch nach der theoretischen Seite auszudehnen, mit dem jeweiligen Standpunkte des Gewerbes in die engste Verbindung zu bringen und durch die Organe der Staatsregierung zu überwachen sein. Mit der Einführung eines solchen rein objectiven Maßstabes für die Gestattung des selbstständigen Betriebes verträgt sich dagegen der Zunftzwang nicht; jeder Einwerber vielmehr, der seine Befähigung genügend nachgewiesen hat, muß dadurch einen rechtlichen Anspruch auf Ertheilung der Befugniß durch die Gewerbsbehörde erlangen. Auch in den Fabriks- und Handelsgewerben erscheint eine Reform zweckmäßig. Sie wird sich, da hier das Capital für den Betrieb eine hervorragende Bedeutung einnimmt, namentlich auf einen strengen Nachweis der dem Gewerbszweige angemessenen Capitalsumme erstrecken müssen, ohne den Nachweis von Kenntnissen, wenn auch in anderer Form als bei den Zunftgewerben auszuschließen. Bei dem Fondsausweis können nach der gegenwärtigen Verfassung noch immer mannigfache Umgehungen des Gesetzes und Täuschungen der Behörden versucht werden. Der Handlungsfond ist nur für die Kaufleute einiger Städte der Monarchie vorgeschrieben und auch hier meist in einem Betrage, welcher für die heutigen Creditverhältnisse offenbar zu niedrig erscheint. Das allmähliche Hinaufsteigen von einem kleineren und einfacheren zu einem ausgedehnteren Betriebe erheischt im Interesse der Entwicklung des Gewerbes die größte Begünstigung. Das Talent und die Thätigkeit erhalten damit erst den freiesten Spielraum angewiesen. Dagegen kann es ebensowenig wünschenswerth erscheinen, die aufgestellte Gliederung der Gewerbsgenossen durchbrechen zu lassen. Die Zunftsgewerbestehen nach ihrer heutigen Verfassung mit den fabriksmäßigen nicht nur in keiner Verbindung, sondern ihnen sogar schroff gegenüber, obgleich diese aus jenen emporgewachsen sind. Das Streben nach einem fabriksmäßigen Betriebe ist schon jetzt in vielen Gewerbszweigen vor-

herrschend und wird sich im Laufe der Zeit mehr und mehr geltend machen. Die Kammer wird bei den späteren Betrachtungen auf die Uebelstände näher hinweisen, welche sich aus dem vorherrschend kunstmäßigen Betrieb in den wichtigsten und auf das Nationalvermögen einflußreichsten Productionsbranchen herausstellen. Ein Uebergang der Fabrication auf andere Districte der Monarchie, welche günstigere Verhältnisse bieten, ja sogar theilweise eine Vernichtung des inländischen Gewerbfleißes durch die Concurrnz des Auslandes, ist die unausbleibliche Folge davon, wenn die Abhilfe nicht schleunig erfolgt. Will man in den Handwerksbetrieb ein ihm fremdes Element so lange nicht hineintragen, als er sich in seiner Reinheit zu erhalten vermag, oder auf eine den naturgemäßen Zuständen nicht entsprechende und daher zu unabsehbaren Verwirrungen führende Gruppenbildung nicht eingehen, so scheint kein Ausweg übrig zu bleiben, als den Uebergang vom Handwerksbetrieb zum Fabriksbetrieb durch eine erleichterte Ertheilung der Befugniß zur Verbindung mehrerer sich gegenseitig unterstützender Gewerbszweige zu ermöglichen. Die Kammer hat sich im Vorstehenden bloß auf die Grundsätze beschränkt, welche bei der Reform unserer Gewerbsverfassung von hervorragender Bedeutung erscheinen. Sie kann nicht unterlassen, dem Ministerium die Bitte vorzutragen, daß der Publication einer neuen Gewerbeordnung alle irgend mögliche Beschleunigung geschenkt werde. Die Rückwirkungen der neuen Zollverfassung werden sich gleichmäßig auch auf diejenigen Gewerbe erstrecken, welche zur Zeit noch handwerksmäßig betrieben werden müssen. Sie werden von dieser zahlreichen Classe der selbstständigen Gewerbetreibenden um so härter empfunden werden, als ihnen die Concurrnz bisher nur in geringerer Ausdehnung entgegengetreten ist. So dringend wie die Reform der Gewerbeverfassung stellt sich auch eine Verbesserung der Zustände unter den arbeitenden Classen dar. Zwei Beziehungen sind es, welche hiebei in den Vordergrund treten und eine kräftige Einwirkung der Staatsregierung erfordern: der Mangel an Disciplin unter den Arbeitern und an ausreichender Gelegenheit zu ihrer gewerblichen Ausbildung. Beides bedingt die geringere Leistungsfähigkeit unserer Arbeiter, welche die Concurrnz mit dem Auslande so außerordentlich erschwert. Das Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeiter bei den meisten Industriezweigen Oesterreichs ist gegenwärtig sehr regellos. Die Verletzung der mit dem Arbeitsvertrage eingegangenen Verbindlichkeiten durch einseitigen Bruch desselben kommt häufig vor und wird durch den Gebrauch, dem Arbeiter Lohnvorschuße zu gewähren, wesentlich unterstützt. Der Arbeitgeber vermag in den Fällen, wo sich der Arbeiter eigenmächtig seinen Verpflichtungen entzieht, die gerichtliche Hilfe nur selten in Anspruch zu nehmen, da das Object mit dem Proceßverfahren und dessen Kosten in keinem Verhältnisse steht. Es mangelt dazu namentlich das Mittel, einen kurzen und doch rechtsgiltigen Beweis zu führen. Die Uebelstände, welche aus dieser geringen Disciplinirung der Arbeiter erwachsen, sich auf den ganzen Fabricationsbetrieb ausdehnen und dessen Erfolg schmälern, lassen sich nur durch gesetzliche Bestimmungen zur Sicherung des Arbeitsvertrages beseitigen. In Belgien, Frankreich und

den deutschen Rheinlanden besteht eine musterhafte Ordnung in den gesammten Arbeitsverhältnissen und sie ist hauptsächlich durch die Einführung der Arbeitsbücher erzielt worden. Die Kammer ist der sicheren Ueberzeugung, daß mit der Einführung von Arbeitsbüchern in Oesterreich der größte Theil jener Mißstände sich beheben werde, welche in den verschiedensten Formen auftreten und der Staatsregierung schon mehrfach zur Kenntniß gebracht worden sind."

Des Weiteren ergeht sich der Bericht über die Unterrichtsanstalten zur Hebung der fachlichen und allgemeinen Bildung der Arbeiter und über die Nothwendigkeit der Einführung eines Musterschutzgesetzes.

Die Osmüger Handels- und Gewerbekammer (Secretär Dr. Machanek) nimmt in ihrem ersten Jahresberichte (1851) gleichfalls einen dem Handwerkerstande wohlwollenden Standpunkt ein. „Der allzustrenge Zunftzwang,“ bemerkt sie in dem Berichte, „welcher vor dem Jahre 1848 herrschte, und sich eben durch seine übergroße Intoleranz unliebsam gemacht hatte, wurde im Laufe der späteren Jahre derart erschüttert, daß das erhaltende Princip, welches allerdings in dem Zunftwesen liegt und als solches unstreitig gewahrt werden muß, derzeit in die Gefahr gesetzt ist, sich zum großen Nachtheile der Gewerbsblüthe allmählig gänzlich aufzulösen. Zunächst muß als wesentliches Hemmniß der gedeihlichen Gewerbsentwicklung der auffallende Mangel an theoretischer Bildung bei dem größten Theile der Gewerbsleute und der Umstand bezeichnet werden, daß den Gesellen das zur Erweiterung ihrer Anschauung so nothwendige Wandern eher erschwert, als erleichtert wird. Eine weitere Ursache des theilweisen Verfalls mancher Gewerbe liegt auch in der allzugroßen Liberalität bei Verleihung neuer Gewerbsbefugnisse, indem an manchen Orten bis zur Hälfte, ja sogar bis zu zwei Dritttheilen die bestehenden Gewerbsleute die Erlangung ihrer Concessionen von den Jahren 1850 und 1851 datiren. Unter solchen Umständen ist es leicht begreiflich, daß sich seit dieser Zeit die Klagen über Verarmung von Meistern und über die Unmöglichkeit, brauchbare Gesellen zu erhalten, in auffallender Weise vermehrt haben, wogegen die Steuerfähigkeit der Gewerbsleute nach demselben Verhältnisse im Abnehmen ist. Was die Zunftverhältnisse anbelangt, so müssen die in letzter Zeit üblich gewordenen Reihenzünfte, sowie auch die vielfach errichteten Winkelzünfte als Hauptursachen der eingerissenen Uebelstände bezeichnet werden, und sollten daher nicht bloß alle Reihenzünfte\*) und Winkelzünfte aufgehoben, sondern überhaupt die Zunftbezirke soviel als möglich zusammengezogen und zu größeren Vereinen verschmolzen werden, indem hiedurch nicht nur die Ueberwachung erleichtert, sondern auch die ganze Manipulation und Gebahrung bei den verschiedenen Zünften in einen gleichartigen Gang gebracht werden könnte.“

Die schlesische Handels- und Gewerbekammer (Secretär Bochdalek) weist in ihrem Berichte für 1851 und 1852 darauf hin, daß die Bande, welche das Zunftwesen um die einzelnen Gewerbe bisher schlang, in ihrem Bezirke „allgemein gelockert und theilweise ganz zerrissen

\*) Wie sich wohl die Osmüger Kammer die Zusammenziehung und Verschmelzung der Zünfte bei gleichzeitiger Aufhebung der Reihenzünfte gedacht haben mag?

feien“. Der Zunftzwang habe sich durch hartnäckige Ausschließung aller zeitgemäßen Reformen als ein dem Fortschritte der Gewerbe schädliches Hemmnis erwiesen und das Aufblühen derselben nicht weniger gehindert, als das regellose Treiben derjenigen, welche außerhalb der Zünfte arbeiten. „Das alte Zunftwesen ist auch Ursache, daß eine große Zahl arbeitskundiger Menschen durch Zunftgesetze von der selbstständigen Ausübung des erlernten Gewerbes ausgeschlossen wird; während andererseits durch die unbedingte Freigebung einzelner Gewerbe diese überfüllt werden und dadurch Nahrungslosigkeit der darin Beschäftigten entsteht. Die bestehenden Zunftgesetze sind nicht mehr ausreichend, die Ausbildung und das Betragen der Lehrlinge und Gesellen zu beaufsichtigen, für Kranke und Hilfsbedürftige zu sorgen, Sitte und Zunftordnung aufrecht zu erhalten; bei den freien Gewerben ist hierfür nie etwas geschehen. Nur durch das baldige Erscheinen eines neuen Gewerbegesetzes, welches einem Jeden die Laufbahn seiner Thätigkeit öffnet, und dieselbe einer Beschränkung nur insoferne unterwirft, als die allgemeine Wohlfahrt und die Staatszwecke es verlangen, kann der Gewerbebestand dem Abgrunde entzogen werden, dem er jetzt rastlos zueilt. Zudem die Kammer durch diesen Grundsatz nur die Abschaffung des bestehenden Zunftzwanges beantragt, spricht sie dagegen den Wunsch aus, daß auch die unbedingte Freiheit einzelner Gewerbe aufgehoben und von jedem Bewerber um ein selbstständiges Gewerbe: Alter, Kenntnisse und tadellose Sittlichkeit, dann das zur Ausübung der gewählten Beschäftigung notwendige Betriebscapital nachgewiesen werden solle. Man will möglichst freie Bewegung, aber innerhalb zeitgemäßer gesetzlicher Schranken. Diesem Verlangen, welches sich in allen Schichten der Gewerbetreibenden geltend macht, würde durch Vereinigung gleichartiger Gewerbe (Gewerbe-Corporationen, Gewerbegruppen, Genossenschaften) am wirksamsten entsprochen. Durch die Ausübung von Corporationsrechten und Pflichten erwachsen Vortheile, die der Einzelne zu erreichen nicht im Stande ist; durch sie werden Mißstände aller Art, als: Puscherei, Stümperei, Uebervorthellung des Publicums, Schlendrian und Unterdrückung der einzelnen Arbeiter u. wirksamer hintangehalten, sie erleichtern der öffentlichen Verwaltung das eigene Geschäft und tragen am meisten zu einer größeren Wohlhabenheit der arbeitenden Classen bei. Die Kammer erlaubt sich auf diese Vortheile, welche dem eigentlichen Gewerbe daraus erwachsen, hinzuweisen, nicht ohne zu erwarten, daß in dem neuen Gesetze auch auf die Arbeiterdisciplin, die Bildung und den Unterricht der Lehrlinge in den Fabriken besonders Bedacht genommen und die Beaufsichtigung derselben zu diesem Zwecke durch eigene Commissionen als eine durch die gegenwärtigen Verhältnisse bedingte Nothwendigkeit erkannt werden wird.“

Von Seite der Cobner, Bozener, Lemberger, Arafauer, Brodner und Czernowitzer, der Triestiner und der dalmatinischen Kammern scheinen in den ersten Fünfziger-Jahren keine Berichte an das Ministerium erstattet worden zu sein; es war uns wenigstens nicht möglich, solche zu beschaffen.

Was wir im Vorstehenden publicirt, liefert wohl den unwiderleglichen Beweis dafür, daß die Handels- und Gewerbekammern Oester-

reichs unmittelbar nach ihrer ersten Constituirung von dem ernstesten Streben befeelt waren, eine Reform der wirthschaftlichen und namentlich der gewerblichen Verhältnisse Oesterreichs auf Grundlagen herbeizuführen, welche den wirklich bestehenden Verhältnissen angemessen gewesen wären. Der Doctrinarismus, die Sucht, das thatsächlich Bestehende zu ignoriren und es den Lieblingsprincipien gewisser wissenschaftlicher Richtungen schonungslos zum Opfer zu bringen, führte damals noch in keiner dieser zahlreichen Corporationen das große Wort. Die Zusammensetzung der Kammern scheint also in der Zeit ihres Werdens, nach den von uns reproducirten Berichten zu schließen, eine glückliche gewesen zu sein. Vermag man auch nicht all dasjenige als richtig, zweckmäßig und durchführbar anzuerkennen, was in diesen Berichten in Vorschlag gebracht wird — dieselben berühren schon deshalb wohlthuend, weil sie in voller Anerkennung der staatlichen und gesellschaftlichen Wichtigkeit des Handwerkerstandes sich mit dessen Verhältnissen überhaupt in eingehender, verständnißvoller und sympathischer Weise beschäftigen. So stoßen wir hier auf zahlreiche Vorschläge zur Organisation des Gewerbes, zur Hebung der Concurrenzfähigkeit der kleinen Meister — welche Vorschläge von der Regierung leider vollständig ignorirt worden sind. Es wird fast von jeder einzelnen Kammer der tiefe Bildungsstand, die Verkehrtheit und Verschrobenheit der Anschauungen bei der Masse des Handwerkerstandes mit Bedauern hervorgehoben; es wird aber auch gleichzeitig betont, daß ja nicht diese Classe dafür, daß sie nicht vorwärtsgekommen, in veralteten Anschauungen stecken geblieben ist, verantwortlich gemacht werden kann. In fast jedem Berichte wird darauf hingewiesen, welches schwere Verschulden dem Staate in dieser Richtung zur Last fällt. Uebersehe man doch nicht, daß es auch noch am Anfange der Fünfziger-Jahre einzelne Königreiche und Länder in Oesterreich gegeben hat, in denen nicht eine einzige Unterrealschule noch existirte; daß es größtentheils noch an Eisenbahnverbindungen fehlte und ganze Provinzen vom Weltverkehre nahezu isolirt waren; daß dem Wandern des Nachwuchses im Handwerke, namentlich nach den vorgeschrittenen Industriestätten des Auslandes, schon seit Jahrzehnten die schwersten Hindernisse bereitet wurden! Woher hätten denn die Handwerker die der Zeitanforderung Rechnung tragende Bildung eigentlich nehmen sollen? Und sind daher diejenigen nicht ungerecht und lieblos, welche über sie deshalb unbarmherzig den Stab brechen, weil fast allen ihren Forderungen der Zopf einer früheren Zeitepoche anzuhängen pflegt? Den Handels- und Gewerbekammern ist es daher nur nachzurühmen, daß sie in richtiger Auffassung ihrer Stellung sich fast übereinstimmend dahin äußerten, es sei Pflicht der Gesetzgebung, der Entwicklungsstufe, auf welcher sich das Handwerk befindet, dem intellectuellen Bildungsgrade der Masse der kleinen Meister die weitestgehende Beachtung und Rücksichtnahme zu zollen. Es müsse vor Allem dahin gestrebt werden, die Gewerbetreibenden aus ihrer lethargie, ihrer Versumpftheit heraus zu reißen; in ihnen den Sinn für ein besseres, dem Fortschritte und der Vervollkommnung des Handwerkes zugewandtes Streben zu erwecken; in ihren Reihen einen regen gegenseitigen Wettstreit nach Erreichung einer höheren socialen Stufe hervorzurufen; bei den einzelnen Handwerksmeistern nicht nur durch Einführung eines obligatorischen Zwanges, sondern noch mehr durch fort-

gefestete Auelle an ihr besseres Gefühl für eine erprießlichere Lehrlingsausbildung, für die Errichtung und die Pflege gewerblicher Bildungsanstalten zu wirken. Fast jede Kammer warnt davor, ein die bestehenden Zustände einfach ignorirendes Experiment mit dem Handwerkerstande zu machen und sagt es prophetisch voraus, daß ein solches die vorhandenen Mißstände nur vervielfältigen, den Rückgang des Kleingewerbes beschleunigen und damit den schon in den Fünfziger-Jahren zu einer bedenklichen Höhe angewachsenen Pauperismus in heillosor Weise steigern würde.

Es wäre ungerecht, den Handels- und Gewerbekammern die Anerkennung zu versagen, in der ersten Zeit ihres Bestandes der Regierung die beachtenswerthesten Impulse gegeben und sie mit sachmännischer Gründlichkeit über den Stand der Dinge informiert zu haben. Der von ihnen erzielte Effect war jedoch gleich Null. Alle Anregungen der Kammern, welche dem Handelsministerium nicht in den Kram paßten, wurden einfach ad acta gelegt, denn pressfreiheitliche Zustände existirten damals nicht; die Kammern vermochten daher ihre Anschauungen nur in ihren amtlichen Eingaben zu vergraben, ohne dieselben veröffentlichen und im Wege der Presse zur Geltendmachung ihrer Wünsche und Anliegen auf die Regierung einen entsprechenden Druck ausüben zu können. Die Kammern scheinen dessenungeachtet höchst unbequem gewesen zu sein, denn die Regierung bot schon nach dem ersten Inslebentreten derselben Alles auf, nur die gefügigsten, ihren wirtschaftlichen Intentionen schon im Vorhinein beipflichtenden Persönlichkeiten in die Kammern gelangen zu lassen, und dieser Regierungseinfluß tritt auch in den für die späteren Jahre erstatteten Kammerberichten deutlich zu Tage. Uebrigens hätte schon die geringschätzende Behandlung, welche die Handels- und Gewerbekammern, namentlich von Seite des Ministeriums Bruck erfuhren, dazu ausgereicht, die selbstständigen und gesinnungstüchtigen Elemente zum Austritte aus den Kammern zu bestimmen, wie sich diese Elemente denn auch, von einzelnen besonders ausdauernden Charakteren abgesehen, schon gegen die Mitte der Fünfziger-Jahre auch wirklich zurückgezogen haben. Trog der von allen Kammern betonten Dringlichkeit der Regulirung des Gewerbewesens zauderte die Regierung und erwies sich bis zum Jahre 1854 als unfähig zu einem festen Entschlusse. Damals erst veröffentlichte sie den Entwurf eines Handels- und Gewerbegesetzes für den österreichischen Kaiserstaat, welcher sämmtlichen Handels- und Gewerbekammern zur Begutachtung zugemittelt wurde. Dieses Gesetz hätte nicht weniger als 382 theilweise seitentlange Paragraphen enthalten und würde eine wesentliche Beschränkung in dem von der Kaiserin Maria Theresia inauguirten Systeme der Gewerbe-Berleihungen eingeführt haben. Charakteristisch ist es, daß durch dieses Gesetz alle Gruppen der Gewerbewelt, die Großindustriellen sowohl, als die Hausirer dazu verhalten worden wären, sich in obligatorische Corporationen zusammenzuschließen, für deren jede eine besondere „Ordnung“ in dem Gesetzentwurfe bereits enthalten ist. Es ist uns nicht bekannt, in welchem Sinne sich die verschiedenen Handels- und Gewerbekammern über dieses Elaborat äußerten und ebenso wenig kennen wir die Motive, welche das Handelsministerium bewogen haben, im Jahre 1856 mit einem neuen Entwurfe von einem Gewerbegesetz hervorzutreten. — Welche Bestimmungen derselbe enthielt,

erfahren wir aus einem Protocolle über die Sitzungen des Rathsgremiums des Wiener Magistrats vom 4., 12. und 21. Januar 1856, in denen über diesen Gesetzesentwurf, den „neuesten“, wie es dort heißt, eingehend berathen wurde. Man höre und stamme! 1854 war das Handelsministerium noch dafür, an das Altbestehende anzuknüpfen und die gewerbliche Production nur allmählig zu einer freien Bewegung hinüber zu leiten — 1856 war es aber bereits für das directe Gegentheil. Die Gewerbebefreiheit sollte nun rasch und unvermittelt eingeführt, der Innungsverband gelöst, aber dafür auch, um den Zeitverhältnissen Rechnung zu tragen, die Handhabung der Gewerbe-Polizei den politischen Behörden erster Instanz theilweise abgenommen und der wirklichen k. k. Polizei-Behörde übertragen werden. Es ist gewiß eigenthümlich, daß die österreichischen Staatsbürger, denen man in jenem Zeitpunkte alle Freiheiten confiscirt hatte, die damals Zeugen waren, wie die behördlichen Organe nicht nur auf die freisinnigen Ideen, sondern auch auf für revolutionär erklärte Hüte, Cravaten, auf langes Haupthaar unausgesetzt eine Hezjagd veranstalteten, des Besitzes einer einzigen Freiheit, die als ganz ungefährlich erkannt worden sein muß, gewürdigt werden sollten, nämlich der Gewerbebefreiheit. Der Wiener Magistrat, dessen Referent diesmal der nämliche Rath Lindner war, welcher seinerzeit gegen Rath Wisling ein Separat-Votum abgegeben hatte, (Seite 219) spricht sich in seinem bereits vorher erwähnten Berichte über diesen 1856ger Gesetzesentwurf folgendermaßen aus:

„Der Magistrat muß unverhohlen erklären, daß die Einführung einer so weitreichenden Gewerbebefreiheit, wie selbe mit diesem Gesetzesentwurfe beabsichtigt wird, viel Aufregung und Unzufriedenheit in allen Kreisen der bestehenden Gewerbesteuer hervorrufen würde. Es wäre in der That zu bedauern, wenn es mit dem neuen Gewerbe-Gesetze eben dahin kommen sollte, wohin es mit den Constitutionen, Grundrechten, Schwurgerichten und anderen Einrichtungen der Neuzeit gekommen ist, Einrichtungen, welche zwar an und für sich ihren Werth gehabt haben mögen, aber den bestehenden Verhältnissen nicht entsprechen haben, und daher als unpraktisch wieder aufgegeben werden mußten. (!) Bei Normirung der österreichischen Gewerbe-Gesetze ist aber auch noch ein weiterer Umstand zu berücksichtigen, welcher in andern Ländern entweder gar nicht, oder wenigstens nicht in gleichem Maße vorkommt: Die Realgewerbe (in Wien allein über 800), welche ein sehr bedeutendes Capital repräsentiren (in Wien allein weit über 1 Million). Werden nun die gleichartigen Gewerbe vor der Einlösung freigegeben, so werden die Besitzer der Realgerechtsame in ihrem Eigenthume empfindlich beeinträchtigt. Das Vorhandensein von Realgewerben kann zwar an und für sich keinen zureichenden Grund abgeben, die Gewerbe-Regulirung ganz auszuheben oder die Freigebung einzelner, hiezu geeigneter Erwerbsswege zu hindern, allein Gerechtigkeit und Billigkeit fordern es, daß diese Freigebung nicht ohne gleichzeitige oder vorausgehende Einlösung erfolge. Bei jenen Gewerben ferner, welche bloß die Befriedigung localer Bedürfnisse zum Zwecke haben, wird eine ungebundene Concurrenz am Ende jedenfalls nachtheilige Folgen nach sich ziehen, indem jene Gewerbsfamilien, welche über die localen Bedürfnisse hinaus entstehen, nothwendigerweise zu Grunde gehen und sodann als Proletarier, wenn schon nicht dem Staate gefährlich, so doch wenigstens der Commune zur Last fallen werden.“

Der Magistrat klammert sich daran, daß nach dem Gesetzentwurfe gewisse Gewerbe als concessionirte und andere als freie behandelt werden sollen. Er sagt hierüber:

„Es sollen nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe solche Gewerbe, bei denen durch ungeschickten Betrieb das Gemeinwohl oder die Erreichung allgemeiner polizeilicher Zwecke gefährdet werden könnte, für concessionirte erklärt werden und es läßt sich gegen dieses Princip wohl keine Einwendung erheben; nur würde es darauf ankommen, welche Definition dem Begriffe „Gemeinwohl“ zu geben sein wird. Wenn ein der Religiosität und Götteranbetung ergebener und sachlich tüchtig ausgebildeter gewerblicher Nachwuchs zum Gemeinwohl gerechnet wird, so wird man folgerichtig auch jene Gewerbe, bei welchen zum ordnungsmäßigen Betriebe eine besondere gewerbliche Vorbildung nothwendig ist, der Concessionirung unterziehen, d. i. man wird sich vorerst die Ueberzeugung verschaffen müssen, ob der Gewerbetreibende auch im Stande ist, die ihm anvertrauten Lehrlinge in seinem Gewerbe gehörig zu unterrichten, und ob ihm mit Rücksicht auf sein moralisches oder politisches (!) Verhalten überhaupt Lehrlinge anvertraut werden können. Ist man hingegen der Ansicht, daß das Gemeinwohl weder durch eine schlechte, noch durch eine gute Erziehung und Heranbildung der gewerblichen Jugend berührt wird, so wird man freilich auch jene Gewerbe als freie behandeln können. Der Magistrat hat sich schon im Jahre 1852 und im Jahre 1854, sowie in seinen vorausgeschickten Erörterungen dafür ausgesprochen, daß die auf einer förmlichen Erlernung und besonderen Ausbildung beruhenden Gewerbe der Concessionirung unterzogen werden sollen.

Wenn die hier geltend gemachte Ansicht des Magistrates hohen Orts Eingang findet, so würde folgende Bestimmung in den Gesetzentwurf aufgenommen werden müssen:

„Zu einem concessionirten Gewerbe werden nebst den Bedingungen zum Antritte eines freien Gewerbes auch Verlässlichkeit und Unbescholtenheit und bei jenen Gewerben, zu deren ordnungsmäßigem Betrieb eine besondere Vorbildung nothwendig ist, der Nachweis der persönlichen Befähigung gefordert“. Dieser Nachweis wird natürlich nicht bloß auf die von den Gremien und Innungen ausgestellten Lehr- und Meisterbriefe zu beschränken sein, sondern er wird auch durch andere glaubwürdige Urkunden, durch abzulegende Proben oder Prüfungen, oder durch anderweitige Constatirung einer längeren Verwendung im Geschäfte und dergleichen geliefert werden können.“

Da weiter nach dem neuen Gesetzentwurfe das Innungswesen eigentlich beseitigt werden sollte, so hielt es der Magistrat für seine Pflicht, auf diesen Gegenstand näher einzugehen.

„Der Gesetzentwurf vom Jahre 1854 hat sich für die Beibehaltung des Innungsverbandes ausgesprochen, und die Normen aufgestellt, nach welchen das Innungswesen regulirt und eingerichtet werden soll. Der Magistrat hat die dort aufgestellten Grundsätze und Bestimmungen als zweckmäßig und den gewerblichen Zuständen unseres Vaterlandes entsprechend gefunden. Werden die eigentlichen Zwecke des Innungsverbandes ohne Vorurtheil in's Auge gefaßt und wird erwogen, daß die etwa noch vorhandenen Anzuktümlichkeiten, z. B. ihr bisheriges Recursrecht bei Gewerbeverletzungen, leicht beseitigt werden können, so wird sich die Frage von selbst beantworten, ob bei der neuen Gewerbe regulirung ein obligatorischer Innungsverband beibehalten werden soll oder nicht. Die Zwecke der Innungen sind in dem früheren Gesetzentwurfe § 226 näher bezeichnet worden, und

auch der neue Entwurf deutet im § 123 an, welcher Wirkungskreis den freiwilligen Genossenschaften eingeräumt werden soll. Im Wesentlichen lassen sich die Zwecke der Innungen auf nachstehende Weise zusammenfassen:

a) Förderung gemeinsamer gewerblicher Interessen, insbesondere wechselseitige Mittheilung über neue Erfindungen und Vervollkommnungen im Bereiche ihres Gewerbes.

b) Vorsorge für die geregelte Aufnahme, Pflege, Erziehung, Verwendung und Ausbildung der Lehrlinge (Aufsingung, Freisprechung, Verpflegspauschalien, Christenlehre, Wiederholungsunterricht, Zeichenschulen u. s. w.)

c) Aufrechthaltung geordneter Arbeitsverhältnisse zwischen den Arbeitsgebern und ihren Gesellen (Zuschickordnungen).

d) Sorge für die zeitweilige Unterbringung arbeitsloser oder zugewanderter Gesellen (Gesellenherbergen).

e) Unterstützung erkrankter, arbeitsunfähiger oder sonst hilfbedürftiger Gewerbsgenossen und ihrer Witwen und Waisen (periodische Beteiligungen und Aushilfen u. s. w.).

f) Ausgleichung der zwischen den Arbeitsgebern und Gehilfen aus dem Arbeitsverhältnisse entstehenden Streitigkeiten.

g) Evidenzhaltung der Innungsgenossen und ihrer Gesellen und Lehrlingen für verschiedene öffentliche Zwecke (Conscription, Polizei, Besteuerung).

h) Förderung und Hebung des religiösen Sinnes unter den Innungsmitgliedern (Quatember- und Seelenmessen, Frohnleichnam und andere religiöse Umzüge) u. s. w.

Man mag nun schon ein Gegner oder Anhänger der Gewerbefreiheit oder des sogenannten Zunftwesens sein, so wird man doch jedenfalls zugestehen müssen, daß die vorstehenden Einrichtungen nur lobenwerthe Tendenzen verfolgen, und daß deren Fortbestand nicht ohne höchst wichtige Gründe in Frage gestellt werden sollte. Das neue Gewerbegesetz hebt zwar die bestehenden Innungen nicht unbedingt auf, auch gestattet es die Bildung neuer Genossenschaften, allein es überläßt die Theilnahme an denselben dem freien Willen der Gewerbsinhaber und unterwirft sowohl die alten als neuen Gewerbscorporationen lediglich dem allgemeinen Vereinsgesetze. Diese Maßregel wird offenbar zu einer Verwirrung unter den Gewerbsleuten führen, und wenn schon das Innungswesen überhaupt mit der Gewerbefreiheit und der Hebung der Industrie für unvereinbar gehalten wird, so wäre es am Ende zweckmäßiger, daselbe gänzlich zu beseitigen. Es ist vorauszusehen, daß ein Theil der bisherigen Innungsmitglieder aus dem Innungsverbände austreten und die Beiträge zu den Innungsbedürfnissen verweigern wird, was vorzüglich bei jenen gewärtigt werden kann, welche, durch mißverständene Freiheitsideen befangen, es für überflüssig und lästig finden werden, sich ferner der eingeführten Ordnung zu fügen. Das wesentlichste und erspriechlichste Attribut der Innungen ist das Institut der Lehrlingenbildung und dieses muß bei Aufhebung des obligatorischen Innungsverbandes nothwendigerweise in Verfall gerathen, was insbesondere in der Residenzstadt zu besorgen sein wird. Es ist bekannt, daß Jahr aus Jahr ein eine große Anzahl jugendlicher Individuen vom Lande, namentlich aus Böhmen, nach Wien strömt, um hier ein Handwerk zu erlernen. Diese Individuen sind größtentheils ganz mittellos und überhaupt nur sich selbst überlassen, und wenn selbe einem solchen emancipirten Gewerbsmanne in die Hände fallen werden, so wird ihr Schicksal leicht vorauszusehen sein. Sie sind dann der Willkür ihrer Lehrherrn gänzlich preisgegeben, denn es wird sich Niemand darum kümmern, wie lange sie zu lernen haben, ob sie in die Schule und Kirche geschickt und ob sie zur Profession, oder bloß zu häuslichen Arbeiten oder gar als Lastthiere verwendet werden. Ueberdieß wird ein schon jetzt häufig vorgekommener

Uebelstand noch mehr hervortreten, daß jene Gesellen, welche ihre Lehrzeit nicht bei einer Innung, sondern bei einem solchen ausgeschiedenen Gewerbsmanne vollstreckt haben, bei den Innungsmitgliedern nur schwer Arbeit finden werden. Die nachtheiligen Folgen eines solchen Zustandes werden für den Nachwuchs im Gewerbestande umso weitgreifender sein, je mehr Gewerbsinhaber sich vom Innungsverbande lossagen oder fernhalten werden. Man hat zwar die Einwendung gemacht, daß schon derzeit viele, dem Innungsverbande nicht unterliegende freie Beschäftigungen bestehen, und daß die in Absicht auf die Lehrlinge eben hervorgehobenen Nachteile nicht häufiger als bei den Innungen vorkommen; allein diese Einwendung ist nicht stichhältig, indem die meisten freien Beschäftigungen solche Unternehmungen sind, bei welchen entweder gar keine Erlernung oder höchstens eine kurze Abrichtung erforderlich ist. Es ist aber auch bei jenen freien Beschäftigungen, welche förmlich erlernt werden müssen, schon längst das Bedürfniß gefühlt worden, ein geregeltes System in der Jungenbildung zur Geltung zu bringen, und namentlich ist bei einer der wichtigsten freien Beschäftigungen, der Bandmacherei, unbeschadet ihrer gewerblichen Freiheit ein geregeltes Erlernungssystem mit Genehmigung der Behörden eingeführt worden, welches sich auch als zweckmäßig und wohlthätig bewährt hat. Auch andere derlei Unternehmungen, z. B. die Optiker und Zimmermacher, haben wiederholt Versuche gemacht, für die Lehrlings-Ausbildung gesetzliche Normen nach dem Vorbilde der Innungen zu erwirken, allein ihr Begehren mußte abgelehnt werden, weil selbes den bestehenden Gewerbsgesetzen widersprach. Uebrigens sind, so klein auch die Anzahl der eigentlichen Lehrlinge bei freien Beschäftigungen ist, doch hierorts auch häufige Fälle wegen Verwahrlosung und grober Verletzung der eingegangenen Verbindlichkeiten vorgekommen, welche indessen, insofern sie nicht gütlich ausgeglichen werden konnten, auf den Rechtsweg gewiesen werden mußten, da solche Lehrverhältnisse nicht nach Innungsstatuten sondern nur nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches beurtheilt werden konnten.

Außerdem erachtet der Magistrat aber auch noch auf einige andere Rücksichten hindeuten zu sollen, welche bei Normirung des Innungswesens nicht ganz außer Acht zu lassen sein werden. Die Innungen haben von jeher und zu allen Zeiten ein solches politisches Verhalten und Wirken an den Tag gelegt, wie man es nur von erprobter Unterthanentreue und Anhänglichkeit an Thron und Vaterland erwarten kann. Insbesondere waren es die hiesigen Innungen, welche im Jahre 1848 die ersten Stürme des durch Ausländer aufgehetzten Arbeiter-Proletariats auszuhalten hatten (!) und sich mitunter zu den schmachlichsten Zugeständnissen herbeilassen mußten; sie haben hiebei alles Mögliche gethan, um die aufgeregten Haufen zu beschwichtigen und zur Ordnung zurückzuführen und haben in ihrer corporativen Eigenschaft an den Umsturzbestrebungen jener Zeit nicht den geringsten Antheil genommen. Nicht minder lobenswerth war von jeher das Benehmen der Innungen, wenn es sich um die Realisirung patriotischer, gemeinnütziger oder wohlthätiger Unternehmungen handelte. Alle hiesigen Innungen haben sich bereitwillig an dem letzten Nationalanlehen (1854) betheiliget und die meisten derselben haben ihr sämmtliches verfügbares Ladevermögen diesem Anlehen gewidmet. Es ist überdies eine allgemein bekannte Thatsache, daß bei allen Sammlungen für patriotische, gemeinnützige, wohlthätige und religiöse Zwecke zunächst immer die Innungen ins Mitleiden gezogen worden sind und daß sie den diesfälligen Anforderungen auch jederzeit bereitwilligst entsprochen haben, ohne hiebei die Mildthätigkeit gegen ihre eigenen hilfsbedürftigen Genossen außer Acht zu lassen. Endlich sind die Innungen ganz geeignete Organe, um eine entsprechende Besteuerung der Gewerbe zu effectuiren, indem den Innungsvorständen die Betriebsverhältnisse eines jeden Gewerbsgenossen genau be-

kannt sind, und jede zu geringe Besteuerung sogleich aufgedeckt werden kann, weshalb die hohe Staatsverwaltung auch bei der Einkommensteuer die Vorlage corporationsweiser Einkennnisse angeordnet hat. Der Magistrat war früher und ist auch gegenwärtig noch Localgewerksbehörde der Reichshaupt- und Residenzstadt, in welcher sich Handel und Industrie der ganzen Monarchie concentrirt und der größte Theil der Bevölkerung dem Handels- und Gewerbestande angehört. Der Magistrat kömmt mit dieser zahlreichen Einwohnerclasse täglich in Berührung und ist daher sicherlich in der Lage, seine Urtheile im Handels- und Gewerwesen auf eigene Erfahrung und Wahrnehmung zu stützen. Der Magistrat war und ist jederzeit bereit die hohe Staatsverwaltung in ihrem Bestreben, die vaterländische Industrie zu heben und zu vervollkommen, nach Kräften zu unterstützen, und er ist weit entfernt, veralteten Einrichtungen und monopolistischen Tendenzen oder der Bequemlichkeit und Indolenz das Wort zu reden; dagegen hält er es aber auch mit Rücksicht auf seine Stellung für seine Pflicht, die hohe Staatsverwaltung auf jene Nachtheile aufmerksam zu machen, welche durch überfüllte und zu weit gehende Reformen im Gewerwesen herbeigeführt werden können. Der Magistrat befürwortet die Concessionirung mehrerer Gewerbe nicht deshalb, um die bestehenden Gewerbe vor Beeinträchtigung und den Folgen der Concurrenz zu schützen, sondern er hat hierbei lediglich das Wohl des gewerblichen Nachwuchses im Auge, und wenn er die Beibehaltung des Gremial- und Innungs-Verbandes empfiehlt, so geschieht es nicht deshalb, weil dieser bisher bestand, sondern weil er entschiedene Vortheile gewährt und der Industrie nicht hinderlich ist.“

Nach dem 1856er Gesetzentwurf sollte, wie schon erwähnt, in allen Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnisse der Polizei-Obrigkeit die Entscheidung zustehen. Auch dagegen sprach sich der Magistrat auf das Entschiedenste aus, mit der Motivirung, daß der Polizei die hiezu erforderliche Kenntniß der gewerblichen Verhältnisse, sowie der Gewerbe-Gesetzgebung fehle. Charakteristisch ist es auch, daß die Ausweise der Handwerksgejellen und sonstigen gewerblichen Gehilfen plötzlich einen neuen Namen erhalten sollten. Kaiser Franz führte bekanntlich an Stelle der „Kundjachten“ die „Wanderbücher“ ein; im 1854ger Gesetzentwurfe wurde hiesfür die Bezeichnung „Arbeitsbücher“ beantragt; der 1856ger Entwurf schlug die Benennung „Dienstbücher“ vor. Der Magistrat erklärte diese Benennung als nicht entsprechend zurückweisen und sich für die Benennung „Arbeitsbücher“ umsomehr aussprechen zu müssen, als „Dienstbücher“ doch nur für Dienstboten bestimmt sein könnten, in deren Kategorie der gewerbliche Arbeiter nicht einzubeziehen sei.

Aus dem 1856er Entwurfe ist, das unterliegt wohl keinem Zweifel, die provisorische Gewerbe-Ordnung vom 20. December 1859 hervorgegangen. Die Kritik, welche der Magistrat an dem 1856ger Entwurfe übte, war insoferne nicht ohne Wirkung, als die obligatorischen Genossenschaften nachträglich wieder beibehalten, ebenso die Polizeibehörden zu dem ihnen ursprünglich zugeordneten Schiedsrichterämtern nicht berufen und statt der „Dienstbücher“ wirklich „Arbeitsbücher“ eingeführt wurden. Aber in den meisten Cardinalfragen, namentlich in Bezug darauf, daß alle jene Gewerbe, bei denen eine entsprechende Lehrlings-Ausbildung sich als nothwendig darstellt, in die Reihe der concessionirten Gewerbe aufzunehmen wären, hat der Magistrat nicht durchzudringen vermocht.

Der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 wird allgemein, selbst heute noch, eine epochale Bedeutung zuerkannt. Ihre Veröffentlichung wurde gleichsam als das Signal des Anbruches einer neuen Zeit für Oesterreich aufgefaßt. Die Liberalen in allen Ländern priesen das Gesetz als eine That, mit welcher Oesterreich den übrigen Staaten Mitteleuropas zuvorgekommen sei. Unseres Erachtens ist damit die Tragweite dieser Gewerbeordnung weitaus überschätzt worden.

Selbst in gewerblichen Kreisen will man noch immer nicht einsehen, daß unendlich viele Mißstände, welche dem 1859er Gesetze zur Last gelegt werden, eigentlich auf ganz andere Contis einzustellen sind. Was hat denn diese Gewerbeordnung für Aenderungen hervorgerufen? Aus unserer Darstellung der früheren Zeitabschnitte geht mit vollster Bestimmtheit hervor, daß diese Aenderungen keineswegs einschneidende gewesen sind. Komme man uns nicht mit der Einwendung, daß durch das Gesetz vom Jahre 1859 der Befähigungsnachweis für die handwerksmäßigen Gewerbe im Großen und Ganzen abgeschafft worden sei; er hatte schon längst nicht mehr volle und unbestrittene Geltung und es war Jedermann in der Lage, fast jedes handwerksmäßige Gewerbe als freie Beschäftigung zu betreiben. Und wie groß war die Anzahl derjenigen, welche eine Erfindung fingirten, um auf Grund eines Privilegiums ein handwerksmäßiges Gewerbe ohne jeden Befähigungsnachweis zu erlangen! Auch im Zunftwesen hat das 1859er Gesetz wenig, oder eigentlich nichts geändert. Aus den früher citirten Berichten der Handels- und Gewerbekammern geht zweifellos hervor, daß die gewerblichen Corporationen fast in allen Theilen Oesterreichs schon seit langen Jahren nur mehr ein Scheinleben führten, daß sich die schreiendsten Mißbräuche in dieselben eingeschlichen hatten, so daß schon am Anfange der Fünfziger-Jahre Zweifel in der Richtung laut wurden, ob es noch möglich sein werde, die Zünfte zu regeneriren. Und in welchem elenden Zustande befand sich in allen Provinzen das Lehrlings- und Gesellenwesen! Dem Magistratsrath Wilfing ist die wärmste Sympathie für den Gewerbebestand ebensowenig abzustreiten, wie die genaueste Kenntniß der Lage desselben. Welche Schilderung entwirft er von dem Verhältnisse der Arbeitgeber zu den Arbeitnehmern am Anfange der Fünfziger-Jahre! Und in welchem Sinne sprechen sich nahezu sämtliche Handels- und Gewerbekammern aus, deren von uns citirten Berichten das regste Interesse und das sichtlichste Wohlwollen für den Handwerkerstand doch unmöglich abgesprochen werden kann!

Gegen das Gewerbegesetz vom Jahre 1859 ist allerdings die triftige Einwendung zu erheben, daß unter seiner Herrschaft die hier ange deuteten Gebrechen nicht nur nicht beseitigt, sondern vielmehr verschlimmert und daher schwerer heilbar geworden sind. Es ist aber nicht richtig, zu behaupten, die Gewerbeordnung vom Jahre 1859 habe die anarchischen Zustände im Gewerbewesen erst hervorgerufen, ja selbst die Verschlimmerung derselben, der Umstand, daß sie immer festere Wurzel gefaßt haben, ist nicht so sehr dem Gesetze an sich, als gewissen Verhältnissen beizumessen, welche wir im nächsten Abschnitte klarzulegen versuchen werden.